

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 32 (1944)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

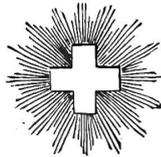
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZERISCHER DARLEHENS KasSEN (SYSTEM RAIFFEISEN)

Erscheint am 15. des Monats. — Redaktion und Administration: Sekretariat des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 2 73 81. — Druck und Expedition: Otto Walter A. G., Olten, Tel. 5 32 91. — Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandssekretariat in St. Gallen zu richten. — Abonnementspreis: für die Pflichtexpl. (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 2.—, Freieexpl. Fr. 1.50, Privatabonnement Fr. 3.—

Gesamtauflage 15 500

Olten, den 15. September 1944

32. Jahrgang — Nr. 9



Betttag

Irgendwo in blauen Fernen
Müssen heute Glocken läuten,
Die den Dank des kleinen Volkes
Und sein innig' Beten deuten.

Hände, rauh vom harten Tagewerk
Werden sich zur Bitte falten,
Daß uns Gottes Huld auch ferner
Mög den Ackergrund erhalten.

Und der Dank, daß wir noch leben
In der Freiheit schönstem Land,
Wird aus stummen Herzen steigen
Da er keine Worte fand.

Herrgott, dieses Tages Feier
Greift uns mächtig an die Herzen,
Daß wir all' der Ärmsten denken,
Ihrer Not und ihrer Schmerzen.

Maria Dutli-Rutishauser.

Zum Betttag 1944.

Fünf Kriegsjahre — eines mehr als der erste Weltkrieg unseres Jahrhunderts zählte — sind bereit vorüber, ohne daß das größte Völkerringen aller Zeiten seinen Abschluß gefunden hätte. Mit ganz wenigen Ausnahmen sind alle Staaten in den mit steigenden Schrecken der Entscheidung zusteuenden Riesenkampf verwickelt. Unsägliches Leid ist über die Menschheit hereingebrochen, fünf Schreckensjahre liegen zurück, das letzte, vielleicht das schwerste, ist angebrochen.

Inmitten der unmittelbar vom Kriegsgeschehen heimgejuchten Länder ist, trotz exponierter Lage, ein es übrig geblieben — das **W u n d e r S c h w e i z**. — Strikte, mehr als 100 Jahre alte Neutralität, eine besondere geographische Lage, das Bedürfnis, für die Kriegsmächte einen zuverlässigen Schutzstaat zur Wahrung der Interessen im Feindesland zu wissen, eine mit staunenswerter Umsicht und Tatkraft tätige Landesregierung, eine schlagfertige, wohlbewaffnete Armee, gewiegte. Wahrer unserer Interessen auf wirtschaftlichem Gebiet und nicht zuletzt ein diszipliniertes, von Glauben und Vertrauen beseeltes Volk, haben unserem Vaterland, von verschwindenden Opfern abgesehen, die schwersten Sorgen des Krieges, vor allem Verwüstung und Blutopfer erspart. Alle Anstrengungen, alle Tapferkeit im Soldatenkleid wie im Zivilleben aber wären umsonst gewesen; wenn uns nicht Gottes Allmacht und Güte die Schrecken des Krieges von unserer Friedensinsel ferngehalten

hätte. Wenn Bundespräsident Dr. Stampfli in einer seiner staatsmännischen, von christlichem und vaterländischem Geist getragenen Reden das Wort geprägt: Wir Schweizer haben allen Grund, „eden Tag dem Herrgott auf den Knien zu danken“, dann sicherlich am Ende des 5. Kriegsjahres, wo das Kriegsgeschehen eine Wendung genommen, die für uns begründete Hoffnung auf Verschontbleiben von den größten Schrecknissen bis zum Schlusse übrig läßt. Ja, wenn ein Volk der Welt Gott Dank schuldet, dann in erster Linie die Eidgenossen, das Viermillionenvolk im Herzen des schwerheimgesuchten, zu einem wesentlichen Teil in Trümmer gelegten Erdteils Europa.

Diese Dankspflicht an die Vorsehung erstreckt sich aber nicht allein auf das Verschontsein von Kriegsgrueln aller Art, sondern insbesondere auch auf die relativ befriedigende Wirtschafts- und Ernährungslage, ermöglicht insbesondere durch ergiebige Erntejahre, die das Durchhalten mächtig erleichtert und das Hungergepeinigt weitgehend von unglücklichen Familien ferngehalten haben. Hat auch die kluge, weitblickende Führung im Anbauvektor, die oft übermenschliche Anstrengung des Bauers der Scholle und seiner Familie, haben Technik und Wissenschaft die Nahrungsvorgen weitgehend gebannt, — ohne den Segen des Himmels, ohne fruchtbare Witterung wären die Anstrengungen weitgehend umsonst gewesen. Und nun an der Schwelle des 6. Kriegsjahres, wo die Vorräte vielfach aufgezehrt, die Nationen schmaler geworden sind und sich die Mangelwirtschaft vor erhöhte Aufgaben gestellt sieht, schenkt uns die Vorsehung eine besonders ergiebige Ernte, sodas weiterhin ein leidliches Durchkommen gewährleistet ist. Ja, Gottes Güte und Allmacht offenbaren sich sichtbar wie kaum je zuvor über Schweizerland und Schweizervolk und verpflichten zu aufrichtigem, innigem Dank.

Derselbe darf sich aber nicht allein ausdrücken in einem wohligen Gedanken über körperliches und geistiges Wohlbefinden oder materielle Fortschritte als Äquivalent besonderer Anstrengungen. Nein, der Dank soll sich äußern in dicht gefüllten Gotteshäusern am nationalen Betttag, vor allem aber in einer von Nächstenliebe und Hilfsbereitschaft getragenen Gesinnung. Das Gefühl der Schicksalsgemeinschaft hat zu Beginn des Krieges das Schweizervolk beseelt. Dieses Gefühl ist erhalten geblieben und es hat bei aller Interessenwahrung der Stände zur gegenseitigen Unterstützung und Ueberbrückung der Schwierigkeiten beigetragen. Das in erfreulichem Maße zum Ausdruck gekommene soziale Verständnis muß aber aufrecht bleiben, je größer die Anforderungen werden und je mehr der Konsument die unausgleichbaren Nachteile des Krieges zu spüren bekommt. Unsere Landwirtschaft hat einen gewaltigen, unergieblichen Anteil am Ueberwinden der Nahrungsvorgen; sie hat die ganze Bevölkerung zu großem Dank verpflichtet, sie wird sich denken umso besser und nachhaltiger sichern, je mehr sie sich durch Erfüllung ihrer sozialen Pflichten des Segens des Himmels würdig zeigt.

Dankbarkeit schulden wir durch gewissenhafte Erfüllung unserer Pflichten gegenüber Staat und Öffentlichkeit, durch willige, verständnisvolle Befolgung der dem freien Schweizergeist oft zuwiderlaufenden, aber von höheren Allgemein-Interessen diktierten Kriegsvorschriften. Es wäre jammerschade um alle gebrachten Opfer, wollte man in der Endphase durch undiszipliniertes, gesetzwidriges Verhalten, durch mangelhaftesten Durchhaltenwillen den Schlusseffekt in Frage stellen. Dem „Ende Feuer“ auf den Kriegsschauplätzen wird nicht alsogleich die Friedensatmosphäre von 1938 nachfolgen, sondern eine politische Umwälzung, die auch über die Schweizergrenze ihre Schatten werfen dürfte. Bis dahin und alsdann erst recht „fest bleiben“ und so die Rettung des unverehrten Vaterlandes in die Friedenszeit hinein sicherstellen, sei besonderes Dankgelöbniß am kommenden Betttag.

Noch erschallen die Friedensglocken über den Erdball nicht, noch wütet schärfer und grausamer denn je die Kriegsfael. Näher an unserer Grenze als jemals donnern die Geschütze, laufen die Bomber. Wohlausgebildete, modern bewaffnete, von unbeuglichem Wehrwillen besetzte Truppen halten treue Wacht und dennoch steigt inniger denn je am Vortag 1944 das Bittgebet zum Himmel:

Allmächtiger, schütze weiterhin unsere teure Heimat,
Gib der aus Millionen Wunden blutenden Welt den ersehnten Frieden!

Die schweizerische Raiffeisenbewegung im Jahre 1943.

(Fortsetzung)

Besondere Tätigkeit des Verbandes.

a) Revisionswesen.

Die Erfüllung des Revisionsprogrammes war durch außerordentlich weitgehende militärdienstliche Beanspruchung des Revisionspersonals stark erschwert. Dank sehr intensiver Arbeitsweise, verlängerter Arbeitszeit und Kürzung der Ferien war es indessen möglich, insgesamt 713 Kassen oder 95 % des Jahresbestandes der ordentlichen sachmännlichen Prüfung nach Bankengesetz zu unterziehen. Die durchschnittliche Revisionsdauer betrug 15,5 Stunden. In die Revisions-tätigkeit teilten sich neben Direktor und Vizedirektor, 12 Revisoren und 3 Hilfsrevisoren. Die Kosten des Revisionsdienstes und der im ausschließlichen Interesse der angeschlossenen Kassen entfalteten Tätigkeit beliefen sich auf Fr. 216,807.30. Davon sind jedoch nur Fr. 67,595.65 den revidierten Kassen belastet worden, während die restlichen Franken 149,211.65, oder mehr wie $\frac{2}{3}$, von der Zentralkasse übernommen wurden. Bei den neuen Kassen ist die erste Revision wie bisher kostenlos durchgeführt worden.

Die Revisionsabteilung beschäftigte sich auch in gewohnter Weise mit der Durchsicht, Abschrift und Kommentierung der Jahresrechnungen, die trotz Behinderung der Kassiere durch Militärdienst und Grippe-welle, im allgemeinen mit vorbildlicher Promptheit beim Verbands einliefen. Nachdem die wenigen, bis zum Endablieferungstermin vom 1. März ausgebliebenen Rechnungen durch Verbands-Revisoren beigebracht waren, konnte mit der zeitraubenden, statistischen Verarbeitung begonnen werden, sodas bereits am 22. März die hauptsächlichsten Entwicklungs-Zahlen der Gesamtbewegung vorlagen.

Die wie bisher unangemeldet durchgeführten Revisionen haben größtenteils ein gutes bis sehr gutes Resultat ergeben. Mit großer Befriedigung kann festgestellt werden, das sich die zumeist aus Laien im Bankfach rekrutierenden Kassiere, bei der weitgehenden Begleitung durch den Verband, zur zuverlässigen Kassaführung als befähigt erwiesen und den stark erhöhten Anforderungen rechtlicher und fiskalischer Natur im allgemeinen zu genügen vermochten. Mit der wachsenden Ausdehnung der Kassen hat auch die Innenverwaltung Schritt gehalten, insbesondere ist der Zinsen- und Amortisationsdienst, begünstigt durch die gebesserten Wirtschaftsverhältnisse, auf einer noch nie erreichten Stufe angelangt. Der allgemein erzieherischen Seite ist in der Folge noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere wird der für ein dauernd gedeihliches Wirken unerlässliche genossenschaftliche Geist gebührender Pflege bedürfen. Voll befriedigende Resultate lassen sich indessen erst dann erreichen, wenn einmal durch ein Raiffeisen-Seminar eine permanente Pflanzstätte für raiffeisen'sches Gedankengut geschaffen ist.

Die Erfahrung zeigt, das im beschränkten Geschäftskreis, der nicht nur für den Darlehensverkehr, sondern grundsätzlich auch für den Einlageverkehr zu gelten hat, das wirtschaftlich wichtigste Grundprinzip für eine zweckmäßige Kassatätigkeit enthalten ist und nur bei strenger Respektierung des engbegrenzten Rayons auch die übrigen Fundamentalgrundsätze auf die Dauer mühelos hochgehalten werden können. Kassen in kleinen nur 250—500 Einwohnern umfassenden Dörfern erlauben nicht nur eine volle Erfassung der Bevölkerung für den Raiffeisengedanken, sondern wirken sich volkserzieherisch ebenso günstig aus wie große Institute, denen sie auch leistungsmäßig nach wenig Jahren nicht nachstehen. Der Verband wird deshalb mehr denn

ie nicht nur bei Neugründungen auf kleine Geschäftskreise Bedacht nehmen, sondern auch der Aufteilung geographisch zu großer Gebiete weiterhin sein Augenmerk schenken müssen. Ebenso ist es zweckmäßig, den vereinzelt bestehenden Handel in landwirtschaftlichen Produkten und Bezugsartikeln in eigenen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu verselbständigen, sobald der Umsatz Gewähr für ein lebensfähiges Gebilde bietet.

Das Steigen der Bilanz- und Umsatz-Zahlen bringt naturnotwendig, wie bei allen menschlichen Werken, auch die Veruchung, von bewährten Fundamental-Grundsätzen abzurücken. Die leitenden Verbands-Organe sind sich dieser Gefahr vollumfänglich bewusst und werden jeglichem Versuch zu einer Verflachung oder Verwässerung der in den Grundsätzen der christlichen Sittenlehre verankerten Raiffeisenidee mit aller Energie entgegentreten. Insbesondere wird man der Hochhaltung der unentgeltlichen Verwaltung, als der Perle im Kranze der 5 Fundamentalgrundsätze größte Bedeutung beimessen und sich nicht scheuen, gegenüber allfälligen Abweichungstendenzen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Gefahr der Fehlinvestitionen, die mit dem starken, die Kreditgelegenheiten z. T. weit übersteigenden Gelbzufuß stets verbunden ist, konnte durch stete Begleitung und eine verhältnismäßig gute Verzinsung der überschüssigen Mittel durch die Zentralkasse wirksam begegnet werden. Indessen wird erst die nach dem natürlichen Rhythmus der Dinge nicht ausbleibende Zeit wirtschaftlichen Niederganges das Qualitäts-Zeugnis für die in den Hochkonjunkturjahren getätigten Geschäfte ausstellen. Damit es aber befriedigend ausfallen kann, muß man, unbekümmert um event. unsolide Praktiken der Konkurrenz, auf Operationen verzichten können, die mit gesunden Belehnungsgrundsätzen vereinbar sind. Das Leitmotiv, wonach eine Raiffeisenkasse nie alle „guten“ Geschäfte selbst tätigen soll, hat weiterhin volle Gültigkeit. Dagegen gehört es nicht nur zum unbestreitbaren Recht der Kassaorgane, sondern zu ihren selbstverständlichen Pflichten, nicht bloß das Geld der eigenen Dorfbewohner unbeschränkt entgegenzunehmen, sondern dasselbe soweit als möglich auch im örtlichen Kreditgeschäft wieder auszuliehen und so die Kasse zur Selbstversorgungsanstalt des Dorfes für die Privatwirtschaft, wie der Gemeinden und Korporationen zu machen. In Zeiten wirtschaftlicher Prosperität ist, im Sinne kluger Vorsorge, der Schaffung von Rückstellungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, speziell um allfälligen Rückschlägen in der Nachkriegszeit, wie bisher, aus eigener Kraft gewachsen zu sein. Dieser wichtige Selbsthilfegrundsatz muß sich in einer, von jeder Effekthascherei freien Zinsfußpolitik äußern, welche für eine angemessene, mit dem Fremdkapital-zufuß Schritt haltende Ausrüstung der Reserven sorgt und die Interessen der Schuldner wie der Einleger im Auge behält.

Höhepunkte im Kassaleben bildeten wiederum die nun fast durchwegs wohlausgebauten Generalversammlungen, welche vielerorts zu den bestfrequentierten und gehaltvollsten Jahrestagungen im gemeindlichen Leben geworden sind und in trefflicher Weise dem dörflichen Zusammengehörigkeits-sinn dienen. Durch die interessanten Berichte, welche nicht nur über den regen Kassabetrieb Aufschluß geben, sondern auch Nutzenwendungen für ein gesundes, wirtschaftliches Fortkommen, sowie Erläuterungen über aktuelle Tagesfragen enthalten, vermittelt die Raiffeisenkasse ein Stück staatsbürgerlichen Unterricht und erfüllt auch eine heimatliebende, patriotische Mission. Besonders eindrucksvoll verliefen die Erinnerungstagungen zur Feier des 25jährigen Bestehens der Kassen, wobei insbesondere die Freude und Genugtuung über das aus eigener Kraft und im Kampfe gegen mannigfache Widerstände zur Blüte gebrachte, segensreich wirkende Gemeinshaftswerk zum Ausdruck kam.

b) Tätigkeit des Sekretariates.

Das Hauptaugenmerk war im abgelaufenen Jahre nicht so sehr auf die Ausdehnung des Kassanetzes, als vielmehr auf Gesunderhaltung und Stärkung der bestehenden Institute und ihrer bestmöglichen In-dienststellung in die besondern Zeitbedürfnisse gewidmet. Dabei nahm die Vertrautmachung der Kassaorgane mit den ständig sich mehrenden, z. T. kriegswirtschaftlich bedingten Neuerungen einen besonders breiten Raum ein. Erhebliche, unbezahlte Arbeit verursachte vor allem der vollständige Einzug der ständig zunehmenden eidg. Steuern auf den Einlagen sämtlicher Kassen.

Im Wege von 51 Zirkularen und Hunderten von Schreiben wurden die Kassen mit den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Ver-

ordnungen auf eidgenössischem und kantonalem Gebiet vertraut gemacht, womit ein prompter, nahezu reibungsloser Verkehr mit den Amtsstellen sichergestellt werden konnte. Vom Sekretariat und der Revisionsabteilung aus wurden insgesamt 110 Vorträge an Unterverbands-, Zubiläums- und Gründungsverfammlungen gehalten.

Die Wahrung der Kassaintereessen gegenüber Gesetzgebung und Behörden führte auf kantonalem Boden wiederum zu Interventionen hinsichtlich der Zulassung von *Mündelgeldern*, hauptsächlich in den Kantonen Graubünden und Neuenburg. Glücklicherweise findet die mehr als 40jährige, rückschlagsfreie Entwicklung der Raiffeisenkassen in objektiv denkenden Behörderkreisen vermehrte Beachtung, sodaß die Vorenthaltung von Vormundschaftsgeldern als nicht gerechtfertigt und auf die Dauer als unhaltbar betrachtet wird.

Im Kanton Aargau ist, als Ueberbleibsel aus glücklich zurückliegenden Kampfzeiten, ein durch die befriedigende Mündelgeldverordnung vom Jahre 1938 überholter Ausnahmeparagraph für Gelbanlagen von *Gemeinden* in die neue Gemeinde-Finanz-Ordnung vom Jahre 1942 hinübergenommen worden. Es darf wohl erwartet werden, daß diese als Mißtrauensfundgebung gegenüber einem bewährten genossenschaftlichen Kreditssystem anzusehenden Vorschriften in absehbarer Zeit zum Verschwinden gebracht werden und den aargauischen Raiffeisenkassen endlich die ersehnte freudige Mitarbeit am Staatswohl ermöglicht wird.

Die Anpassung der kantonalen Steuergesetze an die einschlägige eidgenössische Gesetzgebung hat auch die Frage der Besteuerung der Genossenschaften in Fluß gebracht. Wenn auch die Genossenschaften verständlicherweise ihren Beitrag zur Tilgung der Mobilisationschulden keineswegs ablehnen, dürfen die Gesetzreviditionen nicht dazu benützt werden, den genossenschaftlichen Selbsthilfecharakter zu verkennen und Belastungen einzuführen, welche über diejenigen der Kapitalgesellschaften hinausgehen. Einen diesbezüglichen Versuch hat der Große Rat des Kantons St. Gallen mit großem Mehr abgelehnt und damit die Selbsthilfegenossenschaften wenigstens nicht schlechter gestellt als die Aktiengesellschaften.

Trotzdem der Bundesrat im Wege von Rekursentscheiden die Vorenthaltung der *Viehpfandkonzessionen* an Raiffeisenkassen als unzulässig erklärt hat, war es notwendig, gegen Ablehnungen der Regierungen von Uri und Luzern Einsprache zu erheben. Ist auch die Viehverpfändung kein Idealinstrument, so kann sie, wie der Bundesrat bereits früher erkannt hat, zweifelsohne von den mit den persönlichen Verhältnissen bestvertrauten Darlehenskassen am zweckmäßigsten gehandhabt werden. Es wird diesem Pfandweg in der Folge unwillkürlich erhöhte Bedeutung zukommen, nachdem der Landwirt durch die weitgehenden Einschränkungen in der Immobilien-Belastung und besonders durch die drakonisch sich auswirkende Verschärfung des Bürgerchaftsrechtes die Kreditmöglichkeiten über Gebühr begrenzt worden sind.

Das revidierte *Bürgerchaftsrecht* erweist sich in einigen überbordenden, die Interessen der Kreditnehmer völlig verkennenden Bestimmungen als eine höchst unglückliche Gesetzesform, deren Nachteile insbesondere das Landvolk zu spüren bekommt. Mit der öffentlichen, an die einschlägigen kantonalen Bestimmungen gebundenen Verkündung ist nicht nur ein 25faches Mosaik mit z. T. horrenden Kosten und gewaltigen Antrieben geschaffen worden, die zu Lasten hilfsbedürftiger Kreditnehmer gehen, sondern es hat sich auch die obligatorische Zustimmung der Ehefrau zur Bürgerchaft von nicht im Handelsregister eingetragener Ehemänner als eine, die solide Bürgerchaftshilfe vielfach hemmende, mit gesunder Logik unvereinbare Vorschrift erwiesen. Die bereits zu Tage tretenden Unzukömmlichkeiten, nicht zuletzt die Abdrängung der Kreditbedürftigen zu dubiosen Darlehens-Bureaus und Wechselgeschäften, erfordern eine rasche Revision der von der Parlamentsmehrheit offensichtlich in ihrer Tragweite zu wenig überdachten, höchst unsozial sich auswirkenden neuen Bestimmungen.

Im Verkehr mit der eidgenössischen *Bankkommission* ist eine nicht nur für die Raiffeisenkassen, sondern für das gesamte ländliche Genossenschaftswesen unannehmbare Verkennung der unbeschränkten Haftbarkeit der Mitglieder festzustellen. Obwohl sich diese, in bester Weise den echten Genossenschaftsgedanken verkörpernde Garantief orm während der letzten 50 Jahre als Aufbauelement des ländlichen Genossenschaftswesens bewährt und auch bei der Schaffung des eidg. Bankgesetzes Berücksichtigung gefunden hat, sind Bestrebungen im

Gange, dieses Grundelement im Raiffeisen-Organismus bei der Bemessung der Garantiemittel inskünftig völlig zu ignorieren. Gegen diese Absicht, deren Verwirklichung unweigerlich zu einer starken Hemmung der segensreich sich auswirkenden genossenschaftlichen Kreditbewegung führen müßte, haben sich die Verbandsorgane mit allem Nachdruck zur Wehr gesetzt. Sie vertrauen letzten Endes auf die einsichtsvolle Einstellung der obersten Landesbehörden, denen eine event. Behinderung des auf Selbsthilfe beruhenden, die Kräfte der Bevölkerung und des Bodens nutzbar machenden Kreditgenossenschaftswesens nicht gleichgültig sein kann.

c) Inkasso-Abteilung.

Die Beanspruchung des Inkassodienstes, der sich hauptsächlich mit dem Einzug von Zinsen und Amortisationen in z. T. rechtlich besonders gelagerten Fällen befaßt, ist neuerdings zurückgegangen. Von den zu Beginn des Jahres in Behandlung gestandenen, von 114 Kassen überwiesenen 214 Aufträgen wurden 61 erledigt, während 52 neu dazu kamen, sodaß sich die Zahl der Pendenzen am Ende des Berichtsjahres auf 205 belief. Die erledigten Posten erstreckten sich auf eine Inkassosumme von Fr. 291,706.—. Nahezu die Hälfte dieses Betrages konnte ohne Beanspruchung von Rechtsmitteln hereingebracht werden.

Von der Inkassostelle aus wurden sodann für 251 angeschlossene Kassen 937 Wehrsteuer-Rückerstattungsbegehren im Gesamtbetrag von Fr. 38,042.72 von Gemeinden, Korporationen usw. behandelt und an die eidg. Steuerverwaltung weitergeleitet. 536 Aufträge im Betrage von Fr. 20,058.— konnten erledigt werden.

Wenn sich auch der Verkehr mit der eidg. Steuerverwaltung in normalen Bahnen abwickelt, erweist sich doch das sehr zeitraubende Rückerstattungsverfahren als reichlich kompliziert, sodaß oft der vielen Umtriebe wegen vom Rückforderungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

d) Materialabteilung.

Der Verkehr dieser Abteilung hat wiederum zugenommen. In 6619 Sendungen (5712 i. V.) wurden Geschäftsbücher und Formulare im Fakturabetrag von Fr. 94,088.05 (77,659.35 i. V.) an die angeschlossenen Kassen geliefert. 175 Kassen bezogen durch Verbandsvermittlung 3014 Heimsparbüchlein und 27 Kassen wurden mit zweckmäßigen, serienweise angekauften Kassaschränken erstklassiger Konstruktion beliefert.

196 Kassen bedienen sich des Verbandes für die Drucklegung oder Vervielfältigung der Jahresrechnung, während 28 Kassen Empfehlungszirkulare bezogen.

Das neuerdings ergänzte Druckfachenlager umfaßt insgesamt in den 4 verschiedenen Landesprachen 356 Druckmuster, was insbesondere die Inbetriebsetzung neuer Kassen stark erleichtert.

e) Lohnausgleichsstaffe.

Auf Grund von rund 2600 Abrechnungen wurden insgesamt Fr. 53,771.05 (48,771.05 i. V.) an Prämien eingezogen und in 284 Posten Lohnausfallentschädigungen im Betrage von Fr. 30,721.15 (16,499.75) ausbezahlt.

Im Wege von 190 Kontrollberichten ist der zentrale Ausgleichsfonds über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften orientiert worden.

Veranlaßt durch die im Kanton Waadt lt. Gesetz vom 26. Mai 1943 obligatorisch erklärte *Familienausgleichsstaffe* hat der Verband vorläufig für die waadtländischen Darlehenskassen die entsprechende Regelung übernommen. Darnach entrichten sämtliche Kassen eine Jahresprämie von 2 % auf den Kassierjälären, während alle hauptamtlich tätigen Kassiere monatlich je Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre eine Vergütung von Fr. 10.— erhalten. Es ist beabsichtigt, diese Institution auf sämtliche Kassen des Verbandes auszudehnen.

f) Verbandspresse.

Die Auflagen der beiden monatlich erscheinenden Verbandsblätter haben sich durch die Kassagründungen, aber auch zufolge Uebergang weiterer Kassen zum Vollabonnement für ihre sämtlichen Mitglieder, erheblich erhöht. Das Pflichtabonnement blieb unverändert auf 10 Stück pro 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon.

Der „Schweizer Raiffeisenbote“ erschien in einer Auflage von 14,677 Exemplaren (13,709 i. V.). 53 Kassen (50 i. V.) beziehen das Blatt auf Kassakosten für ihre sämtlichen Mitglieder.

„Le Messager Raiffeisen“ verzeichnet 4978 Abonnenten (4778 i. V.). Die Zahl der Kassen, welche für ihre sämtlichen Mitglieder abonniert sind, ist von 27 auf 31 gestiegen.

Redaktion und Druckfirmen erfuhren keine Änderungen. Die Papierfontingentierung nötigte zu etwelcher Reduktion des Blattumfanges.

g) Verbandstag.

Die am 16. und 17. Mai 1943 in St. Gallen, als dem Sitzort des Verbandes, abgehaltene 40. Delegiertenversammlung vereinigte über 1100 Teilnehmer aus allen 22 Kantonen und gestaltete sich zu einer eindrucksvollen Rundgebung für Raiffeisentrum und freundeidgenössische Zusammenarbeit.

Die Tagung wurde mit einem durch Darbietungen geselliger Vereine der Stadt St. Gallen verschönerten Begrüßungsabend eingeleitet. An der unter dem Vorsitz von Präsident Nat.-Rat Dr. G. Eugster im großen Tonhalleaal abgehaltenen Hauptversammlung vom 17. Mai referierte Dir. Heuberger, nach Erlebigung der Jahresgeschäfte, über den trotz mannigfachen Schwierigkeiten ununterbrochenen 40-jährigen Aufstieg der Schweizerischen Raiffeisenbewegung und würdigte die Bedeutung dieses Sozialwerkes als hervorragenden Ausdruck eines kräftigen Selbsthilfswillens unseres bodenständigen Landvolkes.

Prof. Dr. Laur überbrachte in begeisterten Worten die Grüße und Glückwünsche des Schweizerischen Bauernverbandes, feierte die Raiffeisenbestrebungen als Ausdruck einer wirtschaftlich nützlichen, sozial bedeutungsvollen und ethisch hohen und edlen Gemeinschaftsidee und bezeichnete die Solidarität als unumstößlichen Eckpfeiler der genossenschaftlichen Entwicklung.

Namens der St. gallischen Kantonsregierung hieß Landammann Dr. Gemperli die Delegierten willkommen, während Stadtammann Dr. Nägeli den Gruß der Kongressstadt entbot.

Der in allen Teilen wohlgelungene Jahrestongress hat die Befriedigung über das Aufblühen und den soliden Stand einer segensreich wirkenden ländlichen Selbsthilfeeinrichtung neu gefestigt und bildete mit seinem prächtigen vaterländischen Geist den würdigen Abschluß der ersten großen Aufbauetappe des Schweizerischen Raiffeisenwerkes.

h) Traberbiographie.

Hätten die außerordentlichen Zeitverhältnisse eine größere Feier zur Begehung des 40-jährigen Bestandes des Verbandes und gebührender Würdigung seines Gründers verunmöglicht, so wurde dieser Anlaß benützt, um dem Schweizerischen Raiffeisenpionier Wfr. und Dekan J. C. Traber (1854—1930) vorläufig ein literarisches Denkmal zu setzen.

In einem 160 Seiten starken, mit 12 Illustrationen ausgestatteten Buche hat Lehrer A. Böbi in Walterswil im Auftrag des Verbandes, in 9 Kapiteln Leben und Wirken dieses edelgesinnten, in bescheidenen Verhältnissen aufgewachsenen Schöpfergeistes geschildert, der durch die Verpflanzung des Raiffeisengedankens auf Schweizerboden zu einem der größten Wohltäter unserer Landbevölkerung geworden ist. Diese Lebensskizze stellt das getreue Abbild eines mutigen, weiblickenden, von gewaltiger Energie und Schaffensfreude befehlten Menschenfreundes dar, der zeitlebens die ihm vom Schöpfer gegebenen Kräfte aufs Höchste anstrenge, um sie in aller Selbstlosigkeit in den Dienst der Mitmenschen zu stellen.

Die im Verlag des Verbandes erschienene Gedenschrift, die sich in Händen sämtlicher angeschlossener Kassen befindet, hat über die Raiffeisenkreise hinaus lebhaftes Interesse gefunden und insbesondere Wertverständnis für die sozial-ethischen Ziele des Raiffeisengedankens geweckt.

Tätigkeit der Unterverbände.

Auch die Unterverbände, deren Aufgabe vorab auf ideellem Gebiete liegt, entfalteten wiederum eine rege, das gesunde Vortwärtsschreiten unterstützende Tätigkeit. Die durchwegs stark besuchten Jahrestagungen dienten vor allem dem Innenausbau der Kassen und legten Zeugnis von lebhaft pulsierendem Raiffeisenleben ab. Sie zeugten von festem Willen nach freier Entfaltung der Raiffeisenkassen im Rahmen ihrer bestbewährten Grundsätze und bekundeten eine unmißverständliche Einstellung gegenüber Gesetzen und Verordnungen, welche geeignet wären, die volksdienende Arbeit dieser allzeit fristenfest gebliebenen Selbsthilfegenossenschaften zu hemmen oder zu unterbinden.

(Schluß folgt)

Bäuerliche Nachkriegsicherung und Selbsthilfe.

(Korr.) Die Probleme der bäuerlichen Existenzsicherung in der Nachkriegszeit spielen heute nicht nur in der Landwirtschaft selbst, sondern darüber hinaus in einer breiten Öffentlichkeit eine wichtige Rolle. Gewiß ist es außerordentlich wichtig, daß die staatlichen Grundlagen für die Existenzsicherung gelegt werden, aber man darf sich in bäuerlichen Kreisen darüber keine falschen Hoffnungen machen. Nach wie vor wird das Schwergewicht der bäuerlichen Existenzsicherung eine Angelegenheit des Bauernstandes selber sein. Der Staat kann und muß ordnend eingreifen, ordnend die Bodenpreise gestalten, ordnend die Produktion der Landwirtschaft lenken, ordnend die Wirtschaftspolitik im Sinne des gebührenden Schutzes der inländischen landwirtschaftlichen Produktion handhaben usw. Der Bauernstand selber aber muß sich bemühen, durch Verzicht auf gewisse Freiheiten in der Produktion und in der freien Veräußerung über seinen Grund und Boden zur Gesundung der Verhältnisse beizutragen. Die großen Freiheiten in der bäuerlichen Bodenpolitik und in der bäuerlichen Produktionspolitik der letzten Jahrzehnte waren ja während Jahrhunderten unbekannt. Wenn wir auch nicht wieder zum Flurzwang der alten Dreifelderwirtschaft zurückkehren wollen und wenn wir auch das Eigentumsrecht am bäuerlichen Grund und Boden hochhalten wollen, so müssen wir doch die ungelumde, zu weitgehende Freiheit im Interesse der landwirtschaftlichen Existenzsicherung in der Nachkriegszeit ausschalten.

Während Jahrzehnten hat man der Landwirtschaft bei Preisforderungen stets entgegengehalten, daß sie auf die Dauer doch nicht wirksam seien, indem durch höhere Produktpreise ja nur die Boden- und Liegenschaftspreise in die Höhe gehen, die Verschuldung größer werde und der Bauer am Schlusse sich trotz höheren Produktpreisen nicht besser stelle. Wenn auch diese Formulierung übertrieben war und ist, so kann ihr dennoch eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Jedenfalls müssen auch nach dem Kriege die landwirtschaftlichen Bodenpreise dem Ertragswert angepaßt bleiben und der Spekulation weiterhin entzogen werden. Dazu ist auch die Einsicht und die Unterstützung der Bauernsamer selber notwendig. Bei der Gestaltung der zukünftigen landwirtschaftlichen Produktpreise, welche ja im Mittelpunkt der wirtschaftlichen Nachkriegsicherung stehen werden, darf man nicht übersehen, daß ihre Tragbarkeit für die gesamte schweizerische Volkswirtschaft entscheidend sein wird. Deshalb wird man in der Landwirtschaft durch weitgehende Selbsthilfe diesem Umstande Rechnung zu tragen haben. Diese Selbsthilfe kann einerseits individuell sein, andererseits kollektiv, speziell genossenschaftliche Selbsthilfe darstellen. Jedenfalls ist es notwendig, daß unser Bauernstand die staatlichen Möglichkeiten der Existenzsicherung nicht überschätzt und sich bewußt bleibt, daß Hand in Hand damit die Selbsthilfe nicht etwa an Bedeutung verliert und der Bauer sich in der Produktionsgestaltung um nichts mehr zu bekümmern braucht. Die staatliche Existenzsicherung kann nur in Verbindung mit einer gewissen staatlichen Lenkung der bäuerlichen Produktion einhergehen. Weiter wird es sich als unerlässlich erweisen, daß wir in der Qualitätsproduktion weitere Fortschritte machen und daß der Schweizerbauer durch Verbesserung seiner Produktionstechnik, durch Rationalisierung seines Betriebes usw. die Produktionskosten herabzudrücken sucht. Um dies zu erreichen, muß das landwirtschaftliche Bildungsweesen noch viel mehr verallgemeinert und muß das landwirtschaftliche Sachkurs- und Vortragsweesen noch intensiver gepflegt werden. Namentlich wird man auch der fachlichen Bildung der Bauerntöchter und Bäuerinnen die vollste Aufmerksamkeit zu schenken haben. Nur ein aufgeschlossener, tüchtiger, bodenverbundener Bauernstand wird sich halten lassen. Deshalb ist es wichtig, daß unsere Landwirtschaft die eigenen Aufgaben und Pflichten bei der Frage der nachkriegszeitlichen Existenzsicherung nicht aus den Augen verliert.

Beim Produktabsatz wird man auch nach dem Kriege in erster Linie die Bedürfnisse des Inlandmarktes berücksichtigen müssen. Es ist unschwer vorauszu sehen, daß bei der heutigen Lage der Dinge die genossenschaftliche Produktenerwertung neue Fortschritte machen wird. Die Anforderungen an die Sortierung, Verarbeitung, Aufmachung usw. an die bäuerlichen Produkte werden immer mehr gesteigert, so daß der einzelne Bauer vielfach nicht mehr in der Lage ist, dieselben zu erfüllen. Daher wird er diese Aufgaben in zunehmendem Maße seinen Genossenschaften überlassen. Dieselben sind auch eher in der Lage, die

oft erforderlichen großen Verwertungs- und Aufbewahrungsanlagen zu erstellen. Die Zusammenfassung einer größeren Produktionsmenge hat auch den Vorteil, daß dadurch die Verarbeitung und der Verkauf rationeller gestaltet werden kann. Ferner ist eine Zusammenarbeit mit der organisierten Abnehmerschaft viel besser möglich.

So ergeben sich im Zusammenhang mit der staatlichen Nachkriegsversicherung der Landwirtschaft auch Probleme sehr bedeutsamer Natur für die bäuerlichen Selbsthilfemaßnahmen auf den verschiedensten Gebieten.

Raiffeisengeist – die erste Voraussetzung für das Gedeihen einer Raiffeisenkasse.

Aus dem Vortrag von Hrn. Vizedirektor T. Egger, gehalten an der Delegiertenversammlung des zentral-schweiz. Unterverbandes vom 11. April 1944 in Luzern.

(Schluß.)

Der weitere, vierte Raiffeisengrundsatz bestimmt, daß Darlehen und Kredite nur an Mitglieder gewährt werden dürfen und in solider Weise sichergestellt sein müssen. Als Genossenschaft und Personenvereinigung kann die Raiffeisenkasse nur an eigene Mitglieder Geld ausleihen; mit dem Gelddausleihen will nicht nur die Kapitalplacierung bewerkstelligt werden, sondern will die Geldgeberin Anteil nehmen am Schicksal des Schuldners, seine Existenz und sein Fortkommen erleichtert und gefestigt werden. Als Mitglied ist das Interesse des Schuldners am Stand und Gang der Kasse erhöht, sein Pflicht- und Verantwortungsgefühl gefestigt. Nicht das Geschäft, die Materie, steht im Vordergrund, sondern die Person; Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit spielen ebenso eine Rolle wie die materielle Sicherstellung des Darlehens. Weil auch der Schuldner Mitglied, Genossenschaftler ist und das gleiche Stimmrecht hat wie der Einleger, wird der dauernde Bestand der Kasse gesichert, wird sie so recht zum Gemeinschaftswerk, zum Gemeingut aller.

Daß die Darlehen und Kredite in solider Weise sichergestellt sein müssen, daß die Raiffeisenkasse nicht alle Art Geschäfte, wie Wechselkredite, Spekulationen, Blanko-Kredite, Industriegeschäfte tätigen kann, ergibt sich aus ihrer Struktur, aus der Forderung nach guter Sicherheit für die Einlagen und zur Wahrung der Rechte und Interessen der solidarisch haftbaren Genossenschaftler. Das ist nicht nur statutarischer Grundsatz, das ist wahrer Raiffeisengeist, den uns Pfarrer Traber in unverfälschter Weise in die Schweiz verpflanzt hat. Er war es, der die Verletzung dieses Grundsatzes und dieses Geistes als Attentat auf die Raiffeisenbewegung bezeichnete, der dessetwegen für die ehemalige Darlehenkasse Zell den Ausschluß aus dem Verband veranlaßte. Und an einem der ersten Verbandstage, im Jahre 1904, bezeichnete Fürsprech Bed von Luzern in diesem Zusammenhange das „Zuhochhinauswollen“ als gefährlichen, inneren Feind der Raiffeisenkassen.

Raiffeisengrundsatz ist es schließlich, daß keine Dividenden verteilt werden, daß jedes Mitglied gleiche Rechte und gleiche Pflichten hat, nur einen Geschäftsanteil haben kann, der zu höchstens 5 Prozent verzinst werden darf. Der ganze übrige Reingewinn muß in die unteilbaren Reserven fließen. Also keine Dividenden-Politik, welche nur zu gerne zu riskanten Geschäften verleitet. Nicht verdienen, sondern dienen, nicht verteilen, sondern zusammenlegen ist die Devise.

Die Reserven sollen im Betriebe mitarbeiten, dessen Leistungsfähigkeit in der Richtung einer für Gläubiger und Schuldner vorteilhaften Zinsfußgestaltung festigen und erhöhen. Die Kasse wird so mehr und mehr auch zu einem Steuerfaktor und hilft durch ihre Steuerleistungen die öffentlichen Bedürfnisse und die Lasten des Mitmenschen, der Mitglieder tragen und erleichtern. In diesem Sinne sind auch Vergütungen für Zwecke, welche sonst auf dem Steuerwege gedeckt werden müßten, nicht zulässig; sie sind nicht nur statutenwidrig, sondern auch ungerecht, weil sie indirekt den größten Steuerzahler begünstigen und entlasten. — Nur 5 Prozent Zins ausrichten, ein für die heutigen Geldverhältnisse schöner Anreiz. Und wenn nun der Staat kommt und von Zinsbetrag verschiedene Steuern, zurzeit sind es deren 26 Prozent, in Abzug bringt, ist es nicht zulässig, den Bruttozins soweit zu erhöhen, daß dennoch unverändert gleich viel ausbezahlt werden kann, wie damals, als keine, erst 4, dann 6, später 11 Prozent, heute 26 Prozent Steuern in Abzug zu bringen waren, Steuern, welche nach gesetz-

licher Vorschrift dem Zinsempfänger belastet werden müssen. Raiffeisengeist, Gemeinnut und Opferbereitschaft wirken sich auch in dieser Bestimmung trefflich aus.

Verehrte Raiffeisenmänner!

Ein Streifzug durch diese fundamentalen Raiffeisengrundsätze zeigt uns, was Raiffeisengeist ist, und legt dar, daß die Beachtung dieser altbewährten, immer wieder aktuellen Prinzipien beste Pflege des Raiffeisengeistes darstellt. Unser Altmeister Pfarrer Traber unterstrich die Bedeutung jedes einzelnen dieser Grundsätze treffend, wenn er sagte:

„Hängt eine Last an einer Kette, so trägt jedes Glied der Kette die ganze Last. Wenn ein einziges Glied reißt — die andern mögen noch so solid sein —, so fällt die ganze Last zu Boden. Gerade so wird der Raiffeisen'sche Darlehensfassenverein, eine gemeinnützige, dem Wohl des Mittelstandes dienende Einrichtung, von einer Kette fundamentaler Grundsätze getragen und emporgehalten über den bewegten Wellen allgemeiner Konkurrenz und eigenmächtiger Gewinnhabscherei. Wenn aber ein Glied dieser Kette reißt, d. h. wenn ein Grundsatz preisgegeben wird, so fällt die Kasse ins Wasser, sinkt von ihrer sittlichen-idealen Höhe herab, wird ihrem eigenen Ziel und Wesen untreu, beginnt in ein Werkzeug des Eigennutzes auszuarten oder geht der gänzlichen Auflösung entgegen.“

Es ist Erfahrungstatsache, daß solche und ähnliche Grundsätze eher vernachlässigt und vergessen werden, wenn es gut geht; und wenn es schlechter geht, wenn ungünstigere Verhältnisse eintreten, Krisenjahre kommen, dann tauchen solche Grundsätze etwa wie neue, wichtige Erkenntnisse wieder auf, werden sie wieder zu Ehren gezogen, etwa nach dem Spruch: „Not lehrt nicht nur beten, sondern auch denken“. deckt die Mängel und Fehler der Konjunktur-Periode auf, mahnt zu Einkehr und Besinnung, stellt Nächstenliebe und Hilfsbereitschaft, Gemeinnut wieder in den Vordergrund.

Wir schätzen uns glücklich, daß nicht nur Dutzende, sondern Hunderte von Raiffeisenkassen in unserem lieben Heimatland diese Grundsätze zur Richtschnur ihrer Tätigkeit machen, daß Hunderte, nein Tausende ideal veranlagter, treuer Raiffeisenmänner diesen echten Raiffeisengeist hegen und pflegen und darin beste Voraussetzungen für gedeihliche, erfolgreiche Arbeit der ihnen anvertrauten Institute erblicken. Daneben aber gibt es solche, denen der eine oder andere Grundsatz als lästige Schranke vorkommt, oder gar solche, welche die Grundsätze als unangenehme, überflüssige Hemmschuhe in der Entwicklung ihres Geschäftsgeistes empfinden und dieselben daher mehr oder weniger respektieren oder auch über Bord werfen. Und an diese richte ich den eindringlichen Ruf, sich auf den wahren Raiffeisengeist zu besinnen und diesen zum Leitmotiv ihres Tuns und Handelns zu machen. Es ist Aufgabe des Geistes, den Gemeinschaftsgeist in den Mitgliedern zu pflanzen und zu fördern. Gemeinschaftsgeist aber schließt den materialistischen Zeitgeist, schließt vor allem den raffinierten Geschäftsgeist aus. Materialistischen Zeit- und Geschäftsgeist erkennen wir zuweilen so recht im Gültlenhandel, in der mehr berücksichtigten als berühmten Gültlenhändler-Mentalität. Mit diesem Geist steht der Raiffeisengeist in unvereinbarem Gegensatz, weil er nicht das Wohl und Wehe der Gemeinschaft im Auge hat, sondern weil eigene Interessen, egoistisches Gewinnstreben im Vordergrund stehen, weil vielleicht eine kleine Anzahl gerissener Gültlenhändler ihre Geschäfte zu machen versteht, das Interesse der Allgemeinheit dadurch aber benachteiligt wird, weil — wie der luzernische Regierungsrat in seiner Botschaft vom 9. September 1943 ausführte — sich solche Leute über die Grundsätze von Treu und Glauben hinwegsetzen und sich daher die Gerichte häufig mit solchen Fällen zu befassen haben. Schon Pfarrer Traber hat in dieser Hinsicht offenbar seine Erfahrungen und Beobachtungen machen müssen, denn er war es, der im Bericht über das Jahr 1908 schrieb:

„Andererseits, namentlich in der Zentralschweiz, ist es die nackte Profitgier, welche den Raiffeisenkassen entgegentritt. Da bei diesen Instituten die tonangebenden Größen keinen materiellen Gewinn zu holen haben, wenden sie sich von der gemeinnützigen Idee Raiffeisens ab und gründen Aktiendänklein.“

Besonders unangenehm, ja gefährlich wirkt sich diese Mentalität aus, wenn deren Träger in schlauer, man darf fast sagen pharisäerhafter Einstellung sich zwar der Kasse als Mitglieder anschließen, ja in den Kassabehörden mitwirken, vielleicht, weil es oft zum guten Tone gehört, bei der genossenschaftlichen, den größten Teil der Einwohner umfassenden Raiffeisenkasse mitzumachen, derweil aber ihr eigenes Interesse nicht in den Hintergrund stellen können. Wie anders wäre es sonst zu erklären, daß kürzlich ein tüchtiger Raiffeisenkassier schrieb:

„Vielfach spielt das Interesse am eigenen Wohl, das Geschäft für sich einzubringen, — Gültenhändler in unseren Reihen — eine große Rolle; in dieser Beziehung ist bei uns noch viel, ja sehr viel faul. Es ist eine Sucht, wie sie ein Wilderer in sich hat.“

Raiffeisengeist aber ist Kampf gegen den Zeitgeist; ein echter Raiffeisenmann muß den Mut haben, gegen ungesunde und schädliche Zeitströmungen anzukämpfen, gegen den Strom zu schwimmen, und besonders die leitenden Männer sollen im uneigennütigen Bestreben zur Förderung und Pflege der Interessen der Gesamtheit beispielgebend sein. „Man muß den Mut haben, sich verhaßt zu machen“, wenn man Ordnung und Disziplin halten, eine gutgeführte, ihrem Zwecke und ihrem Wesen gerecht werden wollende Raiffeisenkasse haben will, hat einmal ein bewährter, weitblickender Raiffeisenmann ausgerufen. Der Gültenhändlergeist aber ist das größte Hindernis gegen eine grundsatztreue Raiffeisenkasse, gegen den wahren Raiffeisengeist.

Wir verkennen nicht, daß das geltende Hypothekar-Recht, das längst überholte und unzeitgemäße Zinsfuß-Maximum Hindernisse in den Weg stellt, daß durch das geltende Recht und die bestehende Praxis vielfach ein gesundes Abzahlungsweisen, die solideste und dauerhafteste Entschuldungsmethode, gehemmt oder gar verunmöglicht wird. Eben haben vor kurzem die statistischen Erhebungen über das erste Wehroffer wieder erwiesen, daß der Verschuldungsgrad im Kanton Luzern hoch, wenn nicht gar am höchsten ist, während frühere Erhebungen ergaben, daß die durchschnittlichen Schuld-Zinssätze im Kanton Luzern neben dem Kanton Wallis die höchsten in der Schweiz waren. Sicher dürfen wir auch in diesen Faktoren eine Bestätigung dafür erblicken, daß die heutigen Bestimmungen den Schuldner-Interessen wenig gerecht werden, daß eine Anpassung und Modernisierung sehr wohl angebracht wäre. Leider aber hat es den Anschein, als ob interessierte Kreise und Gültenhändler eine solche Revision immer wieder zu verhindern vermochten.

Raiffeisengeist und Raiffeisengrundsätze schließen daher aus, daß eine Raiffeisenkasse alle Geschäfte machen kann, müssen insbesondere verhindern, daß sich ein ungesunder Spekulationsgeist breit macht und seine Auswüchse treibt. Wohin dieser Geist führt, haben in erschröckender Deutlichkeit die Landbankaffären der letzten Jahre erwiesen.

Ist so der Ankauf und Erwerb von Gültens und Schuldbriefen zu Eigentum in geistiger Hinsicht mit gewissen Gefahren verbunden, so ist es insbesondere dann mit dem Raiffeisengeist unvereinbar und nach Statuten unzulässig, wenn der Titelschuldner nicht Mitglied ist, oder es zufolge seinem auswärtigen Domizil nicht werden kann. Antworten im Revisionsbericht wie „Titel gut“ oder „Kein Risiko“ helfen nicht darüber hinweg, sondern weisen vielmehr darauf, daß nicht Raiffeisengeist, sondern Geschäftsgeist mit im Spiele ist.

Wahrer Raiffeisengeist ist aber auch christlich, demokratisch und vaterländisch. Die Raiffeisenkasse kann und soll das Werk aller Gutgefinnten in der Gemeinde sein und so zum hervorragenden Bindeglied unter der Bevölkerung werden und eine bedeutungsvolle sozial- und staatspolitische Mission erfüllen; daher ist politische und konfessionelle Neutralität wichtige Folgerung wahren Raiffeisengeistes, muß jede Ausschließlichkeit streng verpönt sein. Vater Raiffeisen schon sagte einmal:

„Nach meiner festen Ueberzeugung gibt es nur ein Mittel, die sozialen und besonders auch die wirtschaftlichen Zustände zu bessern, nämlich die christlichen Prinzipien, selbstredend ohne Rücksicht auf Konfession, in freien Genossenschaften zur Geltung zu bringen.“

Und Pfarrer Traber, in seiner Adresse an den Jubiläumsverbandstag 1928 äußerte sich:

„Raiffeisen stellte sein ganzes System auf den Boden der strengen Neutralität. Es kann nicht genug davor gewarnt werden, politische oder weltanschauliche Streitfragen in die Verhandlungen hineinzuziehen; das wäre der Keim des Zwistes und des Mißtrauens. Verschiedene Parteien und Weltanschauungen sind in unserem Verbandsverband vertreten. Es ist aber ein ewiges Gebot der Nächstenliebe, daß niemand seinen Nächsten wegen einer anderen politischen oder religiösen Weltanschauung oder Parteigebhörigkeit verachte, verstoße oder verfolge, wenn er nur in ehrlicher Ueberzeugung nach seinem Gewissen handelt.“

Meine verehrten Raiffeisenmänner!

Selbsthilfe und Gemein Sinn sind die Seele der ländlichen Raiffeisengenossenschaften, finden ihren Ausdruck im Raiffeisengeist, sind verkörpert in den fundamentalen Grundsätzen. Die Raiffeisenkassen sind dazu geeignet und berufen, zum größten Segen für das Landvolk zu werden, wenn sie an die Stelle des Geschäfts- und Gültenhändler- und Ausschließlichkeitsgeistes den auf das Allgemeinwohl bedachten Raiffeisengeist setzen.

Es ist elementares Gebot der Klugheit und Weitsicht, zu fördern und kompromißlos hochzuhalten, was sich als gesund und solid erwiesen, so trefflich bewährt und zum Aufstieg und zur glänzenden Entwicklung beigetragen hat. Raiffeisengrundsätze und Raiffeisengeist sind mehr als je zeitgemäß, sind ein herrliches Programm, das des Einflusses und des Schweißes der Edelsten wert ist.

So sind die Raiffeisenkassen, der Raiffeisengeist, geradezu dazu berufen, eine Gesinnungsreform in Ihren Kreisen herbeizuführen, und Sie, meine Verehrten, sind deren Wegbereiter in Euren Dörfern, auf daß Ihre Kassen zur sozialen und sittlichen Wohltat ersten Ranges werden.

Es ist etwas Großes und Schönes um die alte Schweizertugend der Treue. So wie Sie, verehrte Raiffeisenmänner, von Ihren Mitgliedern eifrige Mitarbeit und gesonnenhaftliche Treue erwarten, so halten Sie auch mannhaft die Treue den genossenschaftlichen Grundsätzen, dem wahren Raiffeisengeist. Sie schaffen damit beste Voraussetzungen für die erfolgreiche Entwicklung und segensreiche Tätigkeit Ihrer Institute in schwerer Kriegs- und Nachkriegszeit, die beste Propaganda für die Gründung neuer Kassen, aber auch die beste Waffe im Kampfe gegen nie verschwindende Gegner, schließlich aber auch dafür, daß sich Ihre Kassen immer mehr zu leistungsfähigen Gemeinschaftswerken entwickeln und erst Ihren Kindern und Kindeskindern zum Segen gereichen, auf daß diese mit Hochachtung auf die schöpferischen Taten ihrer Väter zurückblicken werden.

Bäuerliches Erbrecht.

Nach einem Bericht der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 22. November 1943 hatte das Bundesgericht über nachfolgenden interessanten Fall zu entscheiden:

Der Erblasser war Pächter eines großen Bauernhofes gewesen, hatte dann das angrenzende Bauerngut mit 12½ Jucharten Land gekauft und dort Wohnung genommen, während ihm sein Sohn als Pächter des größeren Hofes nachfolgte. Nach des Vaters Tod verlangte dieser 45jährige Sohn und eine verheiratete Tochter die erbrechtliche Zuweisung des kleineren Bauerngutes. Da die Tochter während der Dauer des Prozesses starb, hatte ihr Sohn, der Enkel des Erblassers, den Anspruch seiner Mutter auf Zuweisung des Gutes übernommen. Dieser wurde jedoch in Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils des Bezirksgerichtes Rheinfelden durch das Aargauer Obergericht mit der Begründung abgewiesen, daß dieser Zuteilungsanspruch nach Art. 620 ff ZGB ein höchstpersönliches und unvererbliches Recht sei. Durch den Tod der Tochter sei der Prozeß gegenstandslos geworden und könne von ihrem Sohne nicht einfach weitergeführt werden. Dieser erhob daher in eigenem Namen erneut Klage auf Zuteilung des Gutes zum Ertragswert. Aber auch sein Onkel, der Sohn des Erblassers beanspruchte wiederum die Uebernahme des Gutes zum Ertragswerte. Während in diesem zweiten Prozeß die beiden kantonalen Instanzen den Hof dem Enkel des Erblassers zusprachen, teilte das Bundesgericht, auf eine vom Sohn des Erblassers eingereichte Berufung hin, den Hof dem Sohne zu.

Dieser Prozeßfall war für die Auslegung der Bestimmungen der Art. 620 Abs. 1 und 621 ZGB in mancher Hinsicht interessant. Sie lauten:

„620. Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so soll es, wenn einer der Erben sich zu dessen Uebernahme bereit erklärt und als hierfür geeignet erscheint, diesem Erben zum Ertragswert auf Anrechnung ungeteilt zugewiesen werden, soweit es für den wirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bildet.

621. Erbt einer der Miterben Einspruch oder erklären sich mehrere zur Uebernahme bereit, so entscheidet die zuständige Behörde über die Zuweisung, Veräußerung oder Teilung des Gewerbes, unter Berücksichtigung des Ortsgebrauches und, wo ein solcher nicht besteht, der persönlichen Verhältnisse der Erben.

Erben, die das Gewerbe selbst betreiben wollen, haben in erster Linie Anspruch auf ungeteilte Zuweisung.

Will keiner der Söhne das Gut zum Selbstbetriebe übernehmen, so sind auch Töchter zur Uebernahme berechtigt, sofern sie selbst oder ihre Ehemänner zum Betriebe geeignet erscheinen.“

Durch die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen, vom 12. Dezember 1940, würden diese erbrechtlichen Bestimmungen des ZGB allerdings

abgeändert und die Anrechnung zum Ertragswerte bei der erbrechtlichen Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes wäre dann auch für den Erblasser und die Erben unter sich obligatorisch.

Bei der Festsetzung des Anrechnungswertes eines landwirtschaftlichen Grundstückes für die erbrechtliche Zuweisung ist der Erblasser frei. Er darf nur nicht durch zu niedrige Bewertung den Pflichtteil der übrigen Erben verletzen. Unterläßt der Erblasser, den Wert seines landwirtschaftlichen Gewerbes festzusetzen, so können die Erben unter sich den Wert bestimmen. Und erst wenn auch diese es unterlassen oder nicht einig werden, gilt subsidiär der Ertragswert nach Art. 620 Abs. 1 ZGB. Durch die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen, vom 12. Dezember 1940, würden diese erbrechtlichen Bestimmungen des ZGB allerdings abgeändert und die Anrechnung zum Ertragswerte bei der erbrechtlichen Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes wäre dann auch für den Erblasser und die Erben unter sich obligatorisch. Dieser Ertragswert entspricht dem kapitalisierten Betrag des durchschnittlichen Ertrages eines Grundstückes während einer Anzahl von Jahren. Er ist nach der Formel zu berechnen: $\text{Ertragswert} = \frac{\text{Reinertrag} \times 100}{3m \text{ Jug}}$. Trotz dieser scheinbar einfachen Formel ist die Feststellung des Ertragswertes meist schwierig, weil die notwendige Berechnung des Reinertrages fast zur Unmöglichkeit wird, wenn der Landwirt nicht genaue Bücher führt, was in der Mehrzahl der Fälle noch nicht geschieht.

Nach dem Grundprinzip der erbrechtlichen Bestimmungen kann ein einzelner Erbe die Übernahme eines ungeteilten landwirtschaftlichen Gewerbes gegen angemessene Abfindung der Miterben verlangen. Wer aber ist Erbe? Wörtlich genommen war der Enkel nicht Erbe des verstorbenen Gutseigentümers, sondern nur Erbe seiner Mutter, der Tochter dieses Gutseigentümers, die nach dem Tode ihres Vaters starb. Eine enge Auslegung des Gesetzes müßte daher dem Enkel den Anspruch auf ungeteilte Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes zum vorneherein abprechen. Die Erbeigenschaft gegenüber dem verstorbenen Gutseigentümer hätte der Enkel dann besessen, wenn seine Mutter vor ihrem Vater gestorben wäre. Diese enge Auslegung des Gesetzes würde aber der Absicht des Gesetzgebers nicht gerecht, denn im Hinblick auf die Erhaltung eines lebensfähigen Bauernbetriebes ist die Lage die gleiche, ob die Mutter des Enkels einige Zeit vor oder nach dem Tode ihres Vaters gestorben sei. Das Bundesgericht war daher der Auffassung, daß auch dem Enkel die Erbeigenschaft zukomme und daher aus diesem Titel sowohl der Sohn als auch der Enkel zur Übernahme des Gutes berechtigt wären.

Erklären sich mehrere Erben zur Übernahme bereit, so haben nach Art. 621 Abs. 2 ZGB in erster Linie diejenigen Anspruch auf ungeteilte Zuweisung, die das Gewerbe selbst betreiben wollen. Der Selbstbetrieb im Sinne dieser Gesetzesbestimmung setzt nach der Praxis des Bundesgerichtes jedoch nicht voraus, daß der Unternehmer das Gut auch selber bewirtschaftete. Der Selbstbetrieb wird z. B. nicht ausgeschlossen, wenn der Unternehmer zur Bewirtschaftung des Gutes einen Knecht anstellen muß, damit er selber einen andern Beruf ausüben kann. Bei der Führung eines kleinen Geschäftes ist eine anderweitige Erwerbsquelle gewöhnlich notwendig. Andererseits muß der Bauer auch in größeren Betrieben ohnehin Angestellte beschäftigen und sich vorwiegend der Leitung des Heimwesens widmen. Die Voraussetzung des Selbstbetriebes wäre daher nicht nur beim Enkel des Erblassers gegeben, der den Hof unmittelbar selber bewirtschaften möchte, sondern auch beim Sohne, der von dort aus den Betrieb dieses väterlichen Erbgutes leiten würde, während eine seiner Schwestern es mit einem Knecht bewirtschaften und dort wohnen könnte.

Da also sowohl die Voraussetzung der Eignung (Art. 620 Abs. 1 ZGB) als des Selbstbetriebes (Art. 621 Abs. 2 ZGB) bei beiden Projektparteien vorhanden waren, stellte sich die Frage, ob aus Art. 621 Abs. 3 ZGB sich anderweitig das Vorrecht eines Bewerbers ergibt. Während in Deutschland ein Anrecht des ältesten Sohnes auf das elterliche Gewerbe bestand, hat das ZGB nicht in so absoluter Weise die Person des Unternehmers bestimmt. Wenn mehrere Söhne zur Übernahme geeignet

und zum Selbstbetriebe bereit sind, stellt das ZGB auf den Ortsgebrauch ab, ob der ältere oder der jüngere Sohn das Gut erhalten soll, und wo ein solcher nicht besteht, auf die persönlichen Verhältnisse der Erben, wie bessere Eignung, Gesundheit, bisherige Tätigkeit, guten Ruf, Zivilstand, unter Umständen auch der Wunsch der Mehrheit der Erben. Ein eigentlicher Ortsgebrauch besteht in den wenigsten Kantonen. Nur in drei Einführungsgeetzen zum ZGB sind diesbezüglich Bestimmungen enthalten: Während Bern in Art. 72 das Vorrecht dem jüngsten Sohne zuerkennt, gilt nach § 82 des zugerichteten EG z. ZGB der Grundsatz, daß bei Zuteilung landwirtschaftlicher Gewerbe vorerst der älteste Sohn zu berücksichtigen ist. Freiburg empfiehlt den Beteiligten, „bei der Zuteilung des landwirtschaftlichen Gewerbes den jüngsten Sohn zu bevorzugen, wie es den Gepflogenheiten in einigen Landesgegenden entspricht“.

Das ZGB stellt dagegen in dem erwähnten Art. 621 Abs. 3 in jedem Falle eine Bevorzugung der Söhne, die zum Selbstbetriebe des Gutes bereit sind, gegenüber den Töchtern auf, ob diese jünger oder älter sind. Die Töchter sind stets nur dann zur Liebernahme berechtigt, wenn keiner der Söhne das Gut zum Selbstbetriebe übernehmen will. Umstritten ist in der Rechtsliteratur jedoch die Frage, ob diese Bevorzugung der Söhne auch gegenüber entfernteren Verwandten, z. B. gegenüber männlichen Nachkommen der Töchter gelte. Das Bundesgericht hat sich in der Beurteilung des eingangs zitierten Falles der Auffassung angeschlossen, daß das Gesetz dem Sohne des Erblassers einen Vorrang nicht nur gegenüber den Töchtern, seinen Schwestern, sondern auch gegenüber entfernteren Erben gibt, also auch gegenüber den männlichen Nachkommen der Töchter. Es hat daher das Bauerngut dem Sohne des Erblassers zugesprochen. -a-

Raiffeisenkassen und Viehverpfändung.

Ein neuerlicher Bundesratsentscheid.

Nach Art. 2 der eidg. Verordnung betr. die Viehverpfändung vom 30. Oktober 1917 ist der Abschluß von Viehverpfändungen an die Ermächtigung der betr. kantonalen Regierungen gebunden.

Während nun der Großteil der Kantonsregierungen diese Ermächtigungen auch den örtlichen Spar- und Kreditgenossenschaften ohne weiteres erteilten, gibt es andere, welche diese Pfandrechtsbestellung auf ihrem Kantonsgebiet überhaupt nicht zulassen, oder sie der Kantonalbank reservieren wollen. Gegen diese letztere Einstellung haben einzelne Raiffeisenkassen schon wiederholt durch den Verband Schweiz. Darlehenskassen St. Gallen an den Bundesrat Beschwerde erhoben und sind regelmäßig geschützt worden, d. h. der Bundesrat verpflichtete die betr. Regierungen, die nachgesuchte Bewilligung zu erteilen. So im Jahre 1932 in einem Rekurs der Darlehenskassen Ponte-Campasso-Madulein und Außer-Heidenberg gegen den Beschluß des St. Rates von Graubünden, sodann im Jahre 1938 bei der Beschwerde der Darlehenskasse Einsiedeln gegen den Regierungsrat des Kantons Schwyz. Trotz Hinweis auf diese klaren und eindeutigen Präjudizentscheide der obersten Instanz, lehnten es in der Folge einzelne Regierungen ab, Raiffeisenkassen zum Abschluß von Viehverpfändungen zu ermächtigen, beispielsweise im Jahre 1941 die Regierung von Uri und im Jahre 1944 diejenige von Luzern, offenbar in der Hoffnung, die betr. Kassen würden es beim getroffenen Regierungsratsentscheid bewenden lassen oder aber der Bundesrat könnte seine frühere Auffassung revidieren. Der Verband, dem die Kassen von den Ablehnungen Kenntnis gaben, hielt nach wie vor seine frühere Argumentation für richtig, wonach gemeinnützige Kreditgenossenschaften mit örtlich begrenztem Geschäftsraum und daheriger guter Ueberblicksmöglichkeit noch am ehesten für die nicht als Idealpfandart anzusehende Viehverpfändung geeignet seien und rekurrierte in beiden Fällen erneut an die zuständige oberste Beschwerdeinstanz. Dabei wurde noch speziell auf die durch das neue, für das Landvolk sich z. T. sehr ungünstig auswirkende Bürgschaftsrecht hingewiesen, das in vermehrtem Maße Zufluchtsnahme zur Viehverpfändung notwendig macht.

Anfangs August 1944 gelangte nun die Beschwerde gegenüber dem Regierungsrate von Uri, welcher im Jahre 1941 der Darlehenskasse Bristen die Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpfändungen

verweigert und im Wiedererwägungsverfahren auf ihrem ursprünglichen Standpunkt beharrt hatte, zum Entscheid. In Uebereinstimmung mit den früheren Schlußnahmen hieß der Bundesrat auch diesmal die Einsprache des Verbandes Schweizerischer Darlehensbanken gut, hob die ablehnenden Beschlüsse des Regierungsrates vom 29. Dezember 1941 und 7. Februar 1942 auf und lud denselben ein, der zit. Darlehenskasse die s. Zt. nachgesuchte Ermächtigung zu erteilen.

Aus dieser neuesten Kontroverse bieten nun hauptsächlich die Argumentationen der Regierung von Uri einerseits und die Einstellung des Bundesrates andererseits besonderes Interesse, weshalb wir nachstehend auf die Erwägungen der beiden Instanzen näher eintreten.

I.

Der Regierungsrat des Kantons Uri führt in seiner Vernehmung aus, der Text des Art. 885 ZGB lasse auch die Auffassung zu, es stehe im Ermessen der Behörde, die Bewilligung zu erteilen oder grundsätzlich abzulehnen, wenn sachliche Erwägungen dafür sprechen. Die bundesrätliche Verordnung vom 30. Oktober 1917 habe die kantonale Ermächtigung „zur bloßen Formsache gemacht“, der Gesetzgeber gehe aber der Verordnung vor. Die Raiffeisenbanken, deren Bedeutung der Regierungsrat keineswegs verkenne, hätten sich in den letzten Jahren im Kanton Uri in kleinen Berggemeinden eingerichtet, wo die Liegenenschaften im allgemeinen hoch verschuldet seien und der Viehstand des Einzelnen durchschnittlich 3–5 Stück betrage. Aus dem Ertrage habe der Bauer und seine meistens große Familie vorherrschend zu leben; er sei darauf angewiesen, so viel Vieh aufzuziehen, daß er an den Herbstmärkten das eine oder andere Stück verkaufen könne. Die Möglichkeit, sich durch Viehverpfändung Vorschüsse zu verschaffen, sei eine schwere Gefahr für den Gebirgsbauer, da sie ihn in vielen Fällen zu nicht notwendigen Auslagen verleite und ihn um sein letztes Hab und Gut bringe. Die Aussicht der örtlichen Kasse vermöge die Schäden dieses Systems in kleinen Verhältnissen nicht abzuwenden. In der Praxis könne — infolge der engen Beziehungen von Schuldner und Gläubiger — der Vorstand ein Gesuch kaum ablehnen, auch wenn er noch so sehr finde, daß Entsprechen nicht im Interesse des Verwerbers liege. (! Reb.) Eventuell wirft der Regierungsrat die Frage auf, ob nicht auf Grund der außerordentlichen Vollmachten die Anwendung von Art. 885 ZGB dem Ermessen der kantonalen Behörden übertragen werden sollte. In einer Zeit, da man mit öffentlichen Mitteln die landwirtschaftliche Entschuldung durchführen wolle und sich tatkräftig an die Bergbauernhilfe heranmache, könne man kaum den Bergkantonen Maßnahmen aufzwingen, die zum Nachteil ihrer Bevölkerung seien.

II.

Der Bundesrat andererseits geht von folgenden Erwägungen aus: Art. 885 Abs. 1 ZGB lautet: „Zur Sicherung von Forderungen von Geldinstituten und Genossenschaften, die von der zuständigen Behörde ihres Wohnkantons ermächtigt sind, solche Geschäfte abzuschließen, kann ein Pfandrecht an Vieh ohne Uebertragung des Besitzes bestellt werden durch Eintragung in ein Verpfändungsprotokoll und Anzeige an das Betreibungsamt.“ Wie das Bundesgericht schon im Urteil BGE 38 I 406 ff vom 27. Dezember 1912 festgestellt hat, will Art. 885 ZGB, indem er zum Abschluß von Viehverpfändungen nur die behördlich hierzu ermächtigten Institute zuläßt, die Pfandschuldner vor nichterischen und ausbeuterischen Uebergriffen der Gläubiger schützen (vgl. auch BGE 41 II 347), und daher darf die Erteilung der Ermächtigung nur von solchen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die diesem Zweckgedanken entsprechen, nämlich sich zum Schutze des Schuldners vor Uebervorteilung rechtfertigen. Demnach darf das Recht, Viehverpfändungen abzuschließen, nicht an andere Voraussetzungen (z. B. Bedürfnisklausel, Beschränkung auf staatliche Bankinstitute) geknüpft werden; es kann nicht zum Gegenstand einer Verleihung gemacht werden, sondern die Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpfändungen hat die rechtliche Natur einer gewerblichen Bewilligung, die erteilt werden muß, sobald die zum Schutze des Schuldners vor Ausbeutung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

Dies ist die Rechtslage, die sich aus Art. 885 ZGB ergibt. Die bundesrätliche Verordnung vom 30. Oktober 1917 hat sie noch durch die Vorschrift ausgebaut, daß die Ermächtigung nur Geldinstituten und Genossenschaften erteilt werden darf, „die vertrauenswürdig sind und sich verpflichtet haben, keine Bürgschaften, Solidaverbindlichkeiten und ähnlichen Sicherheiten neben dem Pfandrecht anzunehmen“, und daß die Ermächtigung den Geldinstituten und Genossenschaften zu entziehen ist, „die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder offenbar unbillige Ansprüche an den Schuldner stellen, oder sonst in ihrem Geschäftsgebaren zu Ausfahrungen Anlaß geben.“ Durch diese Verordnung sind somit von Bundes wegen gewisse Erfordernisse aufgestellt worden, die dem Schutze der Schuldner vor Ausbeutung dienen. Den Kantonen steht es frei, noch weitere Erfordernisse aufzustellen, die innerhalb des Rahmens des Art. 885 ZGB bleiben, nämlich ebenfalls durch den nämlichen Zweckgedanken gerechtfertigt sind. Die eidg. Verordnung von 1917 hat also die Garantien zum Schutze des Schuldners vor Ausbeutung verstärkt und die Kantone können — nach wie vor — weitere Garantien in dieser Richtung aufstellen.

Art. 885 ZGB hat die Viehverpfändung als Institut des Bundesrechts für das ganze Gebiet der Schweiz eingeführt; den einzelnen Kantonen steht es nicht zu, auf Grund ihrer Auffassung über die volkswirtschaftliche Auswirkung der Viehverpfändung die Bewilligung dieses für die ganze Schweiz eingeführten Rechtsinstitutes auf ihrem Gebiet zu verunmöglichen. Der Kanton Uri hat die nötigen organisatorischen Anordnungen getroffen sowie der Urner Kantonalbank die Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpfändungen erteilt. Wie der Regierungsrat anführt, macht die Kantonalbank von ihrer Ermächtigung nicht mehr Gebrauch.

Der Bundesgesetzgeber ist beim Erlaß des ZGB nach Abwägung der Vor- und Nachteile der Viehverpfändung dazu gelangt, diese Verpfändungsart einzuführen und sie mit den Kautelen des Art. 885 zu umgeben, die den Schuldner vor Ausbeutung schützen sollen. Der Hinweis auf die in den letzten Jahren durchgeführten Sanierungsaktionen und auf die derzeitigen Entschuldungsbestrebungen ist nicht geeignet, eine Veränderung der klaren Rechtslage, die aus Art. 885 resultiert, zu rechtfertigen. In betreff der Schuldner, die im amtlichen bäuerlichen Sanierungsverfahren saniert worden sind oder deren Betriebe gemäß dem ZGB über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen entschuldet werden, hat die Gesetzgebung bereits Sicherungsmaßnahmen getroffen, die u. a. verhüten, daß durch Viehverpfändung eine neue Ueber Verschuldung herbeigeführt werde. So hat schon der ZB vom 28. September 1934 über vorübergehende rechtliche Maßnahmen für notleidende Bauern vorgeschrieben, daß zur Verpfändung von Vieh durch sanierte Schuldner in jedem Falle die Zustimmung der Bauernhilfsorganisation erforderlich ist. Und das Entschuldungsgesetz bestimmt, daß der Schuldner, dessen Betrieb entschuldet wird, ohne Zustimmung der Tilgungskasse kein Pfand bestellen kann. Was aber die andern Schuldner anbelangt, hat das Entschuldungsgesetz wohl nicht ohne Grund — von einer Erhöhung der Viehverpfändung Umgang genommen. Der Gesetzgeber war sich bewußt, daß diese andern Schuldner Viehpfandschulden eingehen können. Die Verpfändung von Vieh ist aber oft das einzige ihnen zur Verfügung stehende zweckmäßige Mittel zur Befriedigung eines berechtigten Kreditbedürfnisses; dies kann gerade auch bei Kleinbauern der Fall sein. Es ließe sich nicht rechtfertigen, ihnen diese Kreditmöglichkeit zu entziehen. Es ist auch kaum anzunehmen, daß wenn eine örtliche Kasse zum Abschluß von Viehverpfändungen ermächtigt wird, die Gefahr einer neuen Ueber Verschuldung der Landwirtschaft entstehe. Uebrigens hat der Gesetzgeber gerade die Genossenschaften mit örtlich begrenztem Tätigkeitsgebiet als für das Viehpfandgeschäft geeignet erachtet, da sie einen besseren Einblick in die Verhältnisse des Schuldners (der ja ihr Mitglied ist) besitzen, in der Lage sind, leichter eine zuverlässige, wirksame Kontrolle des Viehpfandes durchzuführen. Sodann ist zu bemerken, daß die kantonale Behörde die Kompetenz hat, über das Geschäftsgerechtere der ermächtigten Institute zu wachen.

Es ergibt sich, daß die Verweigerung der Ermächtigung an die Darlehenskasse Bristen gegen Art. 885 ZGB verstößt; denn daß diese Kasse die Voraussetzungen sowohl von Art. 2 der eidg. Viehverpfändungsverordnung als auch von § 147 des ernerischen Eg zum ZGB erfüllt, hat der Regierungsrat schon in den Erwägungen seines Beschlusses vom 29. Dezember 1941 festgestellt.

Nachdem der Bundesrat nun zum dritten Mal innert 12 Jahren (gegenüber den Regierungen von Graubünden, Schwyz und Uri) zum Schluß gekommen ist, daß den Raiffeisenbanken der Abschluß von Viehverpfändungen nicht verwehrt werden könne, ist wohl anzunehmen, daß er in dem z. Zt. noch hängigen Rekurs gegenüber dem Regierungsrat des Kantons Luzern in gleicher Weise befinden wird. Ob damit alle Kantonsregierungen belehrt sind, ist allerdings nach den gemachten Erfahrungen nicht ohne weiteres zu erwarten, für die Raiffeisenbanken aber ein neuer Anlaß gegeben, sich auf das gute Recht zu berufen, wenn auch zu sagen ist, daß das Viehpfand kein Idealpfand ist und nie werden wird, jedoch mehr als bisher notwendig ist, solange das neue unglückliche Bürgschaftsrecht nicht revidiert wird.

Wie die Familienausgleichskasse der Bergbauern aufgenommen wird.

Im „Appenzeller Buz“, dem landw. Kantonalorgan von Appenzell A.-Rh., heißt es:

„Wenn wir die seit Jahren vielgepriesene Bergbauernhilfe bisher bloß vom „Hörensagen“, von schönen Worten und „annäherlichen“ Zeitungsaufklebern her kannten, so ist seit dem 1. Juli dieses Jahres eine überraschende Wendung eingetreten. Die Bergbauernhilfe ist nun Tatsache, kommt jedem Bergbauer praktisch in klingender Münze zugut durch die Ausgleichskasse. Wir verweisen diesbezüglich auch an dieser Stelle auf den ausführlichen Artikel der kantonalen Ausgleichskasse vom 29. Juli dieses Jahres im „Appenzeller Volksfreund“, und machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß im Kanton alle Landwirte bezugsberechtigt sind. Die bezüglichen Aus-

nahmen und Abstufungen sind im Artikel vom 29. Juli genau umschrieben. Aber! Du mußt dir die Mühe nehmen, im Büro der Ausgleichskasse baldmöglichst das Formular zur Geltendmachung des Anspruches ausfüllen zu lassen, wozu natürlich präzise Angaben über Familienbestand etc. unerlässlich sind. (Familienbüchlein mitbringen!) Jeder hat also das Recht Anspruch zu erheben, der Reiche und der Arme, es sind somit keine Almosen, sondern Ansprüche, genau wie bei der jeweiligen Dienstleistung. Mach's dir zu Nutzen, und danke Gott, daß wir ein Vaterland haben, dem zu Beginn des sechsten Kriegsjahres die Einführung solch sozialer Hilfe möglich ist."

Bergbauern-Politik.

Wie der Fieberkranke gegenüber dem Gesunden rascher auf alle Einflüsse der Umwelt reagiert, und dies im Ansteigen der Fieberkurve anzeigt, so ist die Berglandwirtschaft krisenempfindlicher und zeigt die Folgen unbefriedigender Wirtschaftsverhältnisse, mangelnder Selbsthilfe und Ausbildung, sowie der Zersplitterung der Kräfte und unrationeller Verwendung der Produktionsmittel rascher an.

Warum das? Weil in diesen dünner bevölkerten Gebieten die öffentlichen Lasten härter drücken, wie z. B. die Ausgaben für Straßenbauten, Bach- und Rinnenverbauungen, Armenpflege, oder für Graubünden die „teure“ Rhätische Bahn, weiter die erschwerte Wohlfahrtspflege und andere soziale und kulturelle Ausgaben. Die Ungunst der kurzen Vegetationszeit nötigt dem Bergbauer die Nachteile der langen Dürrfütterung auf mit ihren Nährstoffverlusten und dem größeren Arbeitsaufwand. Dazu kommen die erschwerenden Produktionsbedingungen durch steiles Gelände und weite Arbeitswege, durch die Dezentralisierung des Betriebes in Heimgut, Maiensäß und Alp. Ferner ist die Belastung mit Gebäudekapital pro Betrieb relativ größer als im Tiefland durch dessen Verteilung auf verschiedene Höhenlagen und durch die klimatischen Umstände, wie Schneedruck, Lawinengefahr usw. Begreiflicherweise ist die Dienstbotenfrage oder -not bei der erwähnten Existenzbenachteiligung des Bergbauers ebenfalls um eine Schattierung dunkler als im Tiefland.

Dieses keineswegs vollständig aufgeführten Nachteile stehen nur wenig Vorteile gegenüber, wie z. B. die Prädestination der Berggebiete für die Viehzucht.

Kurz gefaßt existiert zufolge mannigfacher Erschwerung des Rampfes ums tägliche Brot ein Bergbauernproblem, das zu lösen im nationalen Interesse liegt und für uns Schweizer eine dringliche Aufgabe bedeutet.

Wie passen wir sie an? Da ist vor allem die Erkenntnis festzunageln, daß wir keine neuen oder gar gegensätzlichen Prinzipien zu suchen haben, als wie sie vollumfänglich für die Gesamtländwirtschaft gültig sind. Die Landwirtschaft in Berggebieten ist mit der Gesamtländwirtschaft und mit der Gesamtbewölkerung eng verbunden, so eng, daß nur eine prosperierende Volkswirtschaft dem Bergbauer die nötige Existenzsicherung verbürgt. Wer dem Bergbauer helfen will, setzt sich deshalb für die landwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Postulate überhaupt ein, wie sie vorgängig im Programm niedergelegt sind; nämlich: Sicherung des bäuerlichen Existenzminimums, Förderung der genossenschaftlichen Selbsthilfe, Förderung der Erleichterung der Bevölkerung in körperlicher, beruflicher, geistiger und seelischer Hinsicht, Verhinderung der Bodenspekulation und gleichzeitige Förderung der Entschuldung, Anstreben eines niederen Zinsfußes, befriedigendere Preise und Löhne und damit im Zusammenhang Vollbeschäftigung in der gesamten Wirtschaft, Behebung der Dienstbotennot und anderes.

Außerdem kommen wir allerdings nicht im Einzelfall herum, besonders nicht, bis einmal die erwähnten Postulate Wirklichkeit geworden sind. Da ist es z. B. ein Unrecht, wenn der Bund im Berggebiet seine Subventionen an die Bedingung gleich hoher Beiträge der Kantone und Gemeinden knüpft, oder sich gar für die Viehzucht auf feste Beiträge beschränkt, die nur ein Sechstel der kantonalen Leistungen ausmachen; also just auf dem Gebiet, welches ein Bergkanton wie Graubünden zu fördern gezwungen ist. Es kann sich nicht darum handeln, hier weiter auf Einzelmaßnahmen einzugehen. An umfassenden Vorschlägen fehlt es uns nicht, denken wir nur an die bezüglichen Berichte des Schweiz. Bauernsekretariates, Nationalrat Dr. Gadients und Ständerat Dr. Wahlsens. — Unsere Aufgabe ist es, deren koordinierte Durchführung möglich zu machen, dabei aber immer das Gesamtziel im Auge zu behalten.

R. Hottlinger.

Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landw. Arbeitnehmer und Gebirgsbauern.

(Bundesratsbeschuß vom 9. Juni 1944, betr. Familien- und Kinderzulagen, ab 1. Juli 1944 in Kraft.)

Begriff „Gebirgsbauer“.

Was zu den Gebirgsgebieten (Gebirgsbauern) gehört, wird in gleicher Weise bestimmt wie bei der Verdiensterfahrdordnung.

Als Gebirgsbauern gelten demnach hauptberuflich, selbstständig erwerbende Landwirte in Gebirgsgebieten, deren Betriebe unter die ersten 4 Beitragsklassen fallen.

Beitragsklassen	Großvieheinheiten	Futterertrag in m ³ (Ster)	Zahl der Arbeitskräfte
1	von 1—3	von 70—210	1
2	über 3—6	über 210—420	1—2
3	über 6—9	über 420—630	2
4	über 9—12	über 630—840	2—3

Als Gebirgsgebieten gelten nach der maßgebenden Verfügung Nr. 3 des eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes alle über 800 m ü. M. gelegenen Gebiete. Weitere Gebiete gehören im Sinne von Ausnahmen ebenfalls zu den Gebirgsgebieten, so z. B. im

Kanton Graubünden: der ganze Kanton, mit Ausnahme des Kreises Rhätien, der Gemeinde Felsberg, der Stadt Chur, des Kreises Fünfsörser ohne Mastrils, des Kreises Maienfeld und der Kreise Mesocco und Roveredo, soweit diese beiden letzteren unter 500 m liegen;

Kanton Tessin: alle über 500 m gelegenen Gebiete;

Kanton Wallis: alle über 700 m gelegenen Gebiete, ferner die politischen Gemeinden Agarn, Bovermier, Eycholz, Martigny-Combaz und Vevras;

Kanton Uri: der ganze Kanton, ohne die politischen Gemeinden Altdorf und Flüelen.

In Gemeinden, die zum Teil über, zum Teil unter 800 m ü. M. bzw. 500 m im Tessin und im Bezirk Mesocco und 700 m im Wallis liegen, ist die Höhenlage des Wohnhauses des Betriebsinhabers maßgebend.

Zu eines Jahres Gartenarbeit.

„Des Sommers Glut ist im Abklingen. Bereits entsteigen den Niederungen des Abends kleine und große Nebelschwaden, welche den Boden kräftig mit Feuchtigkeit versorgen. Da auch die Temperatur allmählich ausgeglichen erscheint, entwickelt sich in den Kulturen ein freudiges Wachstum...“ Mit diesen Worten beginnt der „Schweiz. Pflanzenfreund“ seine diesjährige Septemberbetrachtung über den Gemüsegarten. Das alles wird so seine Richtigkeit haben, wenn nicht Hagelschlag über den Garten ging. Letztes Jahr und auch heuer wieder wurde der Garten des Schreibenden von Hagelschlag heimgesucht. Und der Gewitterabend vom 24. August abhin, hat schönste Hoffnungen und Freuden der Gartenarbeit vernichtet. Die Bohnen hängen von den Stangen, die Buschbohnen sind zerjätet, die Kohlsorten aufgehackt, Tomaten und Gurken verbeult, das Obst zerschlagen, so arg hat ein kurzer Hagelschlag gewütet. Und doch hätten die Schäden noch schwerer sein können. Das Getreide war unter Dach; der Hagelstich ging nicht einmal über die ganze Breite der Gemeinde hin. Und kein Unglück ist gewöhnlich so groß, wie es auf den ersten Augenblick scheint. Die schon starken Endivien reckten sich bald wieder in die Höhe. Und als der Boden aufgelockert und gesäubert war, da hatte der Garten doch noch nicht alle Schönheit verloren. Die jungen Aussaaten von Spinat, Mangold und Rühlisalat schossen bald nach Gewitterregen und Hagelschlag aus der Erde. Geerntet waren auch Zwiebeln, Knoblauch und Schalotten.

Mit welchen Gemüsen sind jetzt noch unsere Gärten zu bepflanzen? Spinat und Rühlisalat dürfen immer noch zur Erde kommen. Die Ernte an Winterzwiebeln war dieses Jahr besonders ertragreich. Jetzt ist Zeit für erneute Aussaaten. Man verwende aber nur ausgesucht kräftige Seglinge. Auch Salat soll immer wieder ausgesät werden. Der Herbst bringt auch leere Beete. Es ist keine Schande für den Gartenfreund, wenn auch den Winter über einige Beete brach liegen. Auch hier soll einmal etwas Ruhe herrschen. Wenn aber ein Beet unbepflanzt bleibt, dann muß es unter allen Umständen umgepachtet werden, sonst überwuchert es mit Ankraut. Ankraut frißt aber auch Nährstoffe und ist

zudem einem Garten keine Zierde. Wer mit dem Umspaten dem Boden Mist oder andere passende Dünger beimischen kann, der hat wertvolle Vorarbeiten für das kommende Pflanzjahr getan.

Der September ist eine ideale Pflanzzeit für Erdbeeren. Die Erdbeerernten, besonders bei den Monatserdbeeren, waren dieses Jahr reich. Erdbeeren verlangen humusbildende Stoffe. Man spare nicht mit Kali und Kalk. Erdbeerkulturen werden häufig recht stiefmütterlich behandelt. Wenn Erdbeerbeete von einer Wiese faum zu unterscheiden sind, so müssen die Pflanzungen selber verwildern. Verwilderte Pflanzungen gehen in der Ertragsfähigkeit stark zurück. Aber gerade die Erdbeeren sind es, die bei richtiger Kultur große Erträge liefern. Nie pflanze man diese Pflanzen ohne vorherige gute Bodenbearbeitung und Düngung. Frisch gepflanzte Erdbeeren sind stets gut feucht zu halten, damit sie sich rasch und kräftig anwachsen können. Wichtig ist bei üppigen Kulturen ein ständiges Entfernen der Ranken, die den Pflanzen viel Nährstoff entziehen.

Im Ziergarten hat die Gießkanne nicht mehr viel Arbeit. Dahlien verschwenden jetzt ihre Farbenpracht, Gladiolen blühen, Momibretien glühen, Rosen kommen in letzte Pracht, Goldbrauten gleißeln ihr Gelb in die Landschaft. — Unsere selbstge säten Stiefmütterchen, Bergheinnicht und Bellis kommen an ihren endgültigen Standort. Ordnung soll in dieser Zeit im Stein- und Staubengarten gemacht werden. Hier müssen wir immer wieder alte und geile Stauden entfernen, Neuanpflanzungen vornehmen. Besonders für den Steingarten steht uns heute eine reiche Auswahl sehr hübscher und dankbarer Polstergewächse zu Verfügung. Denken wir an die Arabis, Aubretien, Alyssum, Sedum. Gerade Treppenaufgänge, Plattenwege, Trockenmauern lassen sich damit zu wirkungsvollen Motiven gestalten. Wesentlich ist, daß die Auswahl der Gewächse derart erfolgt, daß das eine sich in der Blüte mit dem andern ablöst, so daß durch Monate hindurch stets neue Blumenbilder erzeugt werden. — Langsam beginnt auch das Einräumen der Topfgewächse. Geranien und Fuchsien werden gegen Ende des Monats eingetopft, damit sie sich vor dem Eintritt des Winters festwurzen können. Die Knollenbegonien läßt man allmählich einziehen und stellt die Töpfe trocken und frostfrei auf. — Aus der Fülle des herbstlichen Blühens gehört aber immer auch ein Sträußchen auf den Tisch. Blumen sind Dinge, die vom Frieden des Paradieses zu uns in die sündige Welt sich hinübergerettet. Mit Beginn dieses Monats sind fünf Jahre eines furchtbaren Weltkrieges hinter der Menschheit. Die Gedanken des Friedens müssen kommen, müssen einmal siegen. Viel Rauheit ist aber in diesen Kriegsjahren durch die Völker gegangen, Rauheit, die sich wieder entwöhnen muß. Auch bei uns ist, ohne Krieg im Land, doch die Jugend roher geworden, das Gehorchen hält schwerer, die Undankbarkeit ist auffallend gewachsen. Im Elternhause muß beginnen, was blühen soll im Vaterland. Und so dürften der Friede und die Schönheit einer Blume Heimeligkeit ins Haus verpflanzen. Der Sinn für das Gute muß wachsen, wie die Blumen im Garten. Weiße Rosen und rote Nelken, die Farben unseres Landes darstellend, diese wollen wir besonders am Bettag zu einem Sträußchen winden. Und wie die Blumen in der Vase in guter Einordnung zieren, so soll auch unsere Einordnung für den Sinn der Zusammengehörigkeit und den Frieden im Land wachsen, wachsen wie die Blumen zur Zeit der herbstlichen Fülle. J. C.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage.

Mit der im August erfolgten Invasionserweiterung auf Südfrankreich hat für unser Land die schon bisher stark verringerte, aber gleichwohl sehr bedeutsam gebliebene Importmöglichkeit vom Westen her aufgehört, während die neuesten kriegerischen Entwicklungen der bisher achsenfreundlich gewesenen Donaufstaaten auch noch die Einfuhr vom Osten zum Erliegen brachten. Die noch nicht bekannten Außenhandelsziffern vom August 1944 dürften deshalb zu den niedrigsten seit Kriegsbeginn zählen, nachdem im ersten Halbjahr 1944 die zwar gegenüber Januar/Juni 1943 um 230 (auf 753) Mill. Fr. gesunkene Einfuhr immerhin noch einen ansehnlichen Importwert darstellte. Auch die weniger stark, d. h. auf 711 Mill. Fr. gesunkene Ausfuhr deutete noch auf einen ansehnlichen Exportverkehr hin. Glücklicherweise ist von Marseille her ein Blütkrieg entsacht worden, so daß anfangs September fast ganz Frankreich von deutschen Truppen gesäubert war und innert wenig

Wochen die Möglichkeit bestehen dürfte, einzelne Mittelmeerhäfen wieder in Betrieb zu setzen, um von dort, oder aus Spanien und Portugal vorläufig per Auto Ueberseewaren in die Schweiz hereinzubekommen. So ist bereits am 5. Sept. ein vom eidg. Kriegstransportamt veranstalteter Straßenzug mit 10 Camions und Anhängern zum Hereinholen von Gütern nach Lyon abgegangen, die auf dem desorganisierten französischen Eisenbahnnetz stecken blieben. Die längst befürchtete völlige Abschnürung, die in absehbarer Zeit auch in der Richtung Genua eine Loderung erfahren dürfte, wäre so nur von kurzer Dauer gewesen. Glücklicherweise ist die diesjährige Inlandsernte, insbesondere an Getreide, Kartoffeln und Obst eine so reichliche, daß der steilste Ernährungsengpaß, wenn auch nicht mühelos, überschritten werden dürfte, zumal auch die Balkanroute nach den neuesten Ereignissen in absehbarer Zeit ebenfalls wieder freigelegt werden wird. — Der Lebenskostenindex hat sich seit Neujahr bis Ende Juli von 206 auf 209 Punkte erhöht und dürfte in nächster Zeit ziemlich stabil bleiben, zumal die eidg. Preiskontrolle alle Anstrengungen zur Preisstabilisierung macht und die 2-räppige Milchpreiserhöhung ab 1. September von der Bundeskasse getragen wird.

Der Arbeitsmarkt wies im Juli mit nur 2424 Unbeschäftigten die je registrierte Tiefstziffer an gänzlich Arbeitslosen auf. Die Anforderungen der Armee, der Landwirtschaft und auch die z. T. lebhaftige Tätigkeit im subventionierten Wohnungsbau absorbierten nicht nur sozusagen alle verfügbaren Kräfte, ja zeigten speziell im bäuerlichen Sektor Leutemangel, der durch weiblichen Landdienst und Heranziehung der Internierten teilweise gemildert werden konnte. So blieb das Wirtschaftsleben nicht zuletzt dank guter Organisation und vielseitigen Höchstanstrengungen der verfügbaren Kräfte leidlich im Gang und es konnte die bedeutungsvolle Getreidernte bei günstigem Augustwetter eingebracht werden.

Am Schweiz. Geld- und Kapitalmarkt ist in den letzten 2 Monaten keine wesentliche Aenderung eingetreten und es herrschte die seit langem sprichwörtliche Geldflüssigkeit weiterhin vor. Der Girogeldbestand bei der Nationalbank schwankte zwischen 1400 und 1500 Millionen. Sodann weisen die Postcheck-Guthaben einen Bestand von zirka 800 Mill. Fr. auf. Die zu Ungunsten Deutschlands ausgefallenen Kriegsentwicklungen der letzten Zeit haben etwa welche Börsenbelebungen mit steigender Aktienkursstendenz und vorläufig stabiler Obligationenrendite auf zirka 3¼prozentiger Basis gebracht. Der Notenumlauf zeigte im Zusammenhang mit den dieses Jahr erhöhten Erntebedürfnissen einige Erhöhung und erreichte am 31. August mit 3082 Millionen den Höchstbetrag. Andererseits notierten Gold und Goldbehalten mit zusammen 4557 Millionen am 7. September das bisherige Maximum. Die rund 150prozentige Golddeckung blieb damit weiterhin aufrecht.

Die Zinssätze für Publikumsfelder blieben völlig stabil. So verharrete der durchschnittliche Obligationensatz bei den Großbanken auf 2,93, bei den repräsentativen Kantonalbanken auf 2,96, der Sparzins auf 2,48 %, auch der mittlere Hypothekenzins notierte bei den Kantonalbanken weiterhin unverändert 3,76 %. Zur Zinsfußgestaltung sind in letzter Zeit zwei ziemlich gleichlautende offizielle Rundgebungen erfolgt. So erklärte der Bundesrat unterm 31. August auf eine Anfrage von Nationalrat Wiedmer, daß beabsichtigt sei, in Verbindung mit der Schweiz. Nationalbank die Zinssätze auf mäßiger Höhe zu halten. Da in der kommenden Uebergangszeit sowohl von privater, wie von staatlicher Seite die Arbeitsbeschaffung gefördert werden soll, dürfte ein gewisser Kapitalexpert im Sinne der Exportfinanzierung nicht zu umgehen sein. In der Nachkriegszeit sei aber andererseits ein Rückfluß gehorteter Noten zu erwarten und so eine Mittelverknappung kaum zu befürchten. Am Bankiertag vom 3. September in Zernatt hat sodann Bundesrat Robs betont, daß relativ tiefe, vor allem aber stabile Zinssätze im Interesse der Volkswirtschaft gelegen seien, der Bund mit einem jährlichen Zinsaufwand von 200 Millionen für seine Anleihen alles Interesse an niedrigen Zinssätzen habe und schon deshalb bemüht sein werde, das event. Ansteigen der Zinssätze nach dem Kriege möglichst zurückzubalten. Damit dürften die heutigen Zinssätze für Anleihen und dementsprechend auch für die Publikumsfelder in nächster Zeit auf dem heutigen Tiefniveau verharren, andererseits aber auch die durchaus tragbaren Schul-Tiefstätze keine Veränderung erfahren.

Diese Stabilitätsdirektive gilt auch für die Raiffeisenkassen. Für Obligationengelder kommt weiterhin der Satz von 3 % bei Titeln mit wenigstens 4—5jähriger und 3¼ % bei wenigstens 6jähriger Lauf-

dauer in Frage. Für Spargelder sind $2\frac{1}{2}\%$, höchstens aber $2\frac{3}{4}\%$ zu vergüten und Konto-Korrent-Gelder mit $1\frac{1}{4}\%$ bis $1\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen. Für erste Hypotheken (Titel ohne Mehrsicherheit) ist der nirgends zu unterschreitende Satz von $3\frac{3}{4}\%$ anzuwenden, während für nachgehende Titel und Faustpfand-Darlehen 4% und für reine Bürgschaftsdarlehen $4\frac{1}{4}\%$ zu berechnen sind. Die Zentralkasse beabsichtigt im Verkehr mit den angeschlossenen Kassen die bisherigen Zinssätze ebenfalls beizubehalten.

Ein faules Kolumbus-Ei!

Unter diesem Titel schreibt die „Schweiz. Gewerbezeitung“ über die neue Kreditorganisation (AKO), die man hauptsächlich in Städten antrifft, folgendes:

„In einem grobhaufgemachten Inserat behauptet die AKO-Angebotellen-Kreditorganisation AG, sie hätte das Ei des Kolumbus gefunden, denn sie habe es zustande gebracht, daß ohne staatliche Intervention, ohne Gesetzes-Paragrafen, ohne inquisitorische Maßnahme, ohne Halsabschneiderische Praktiken, ohne Demütigung des Klienten, einzig durch eine glückhafte Idee, verwirklicht im Geiste des großzügigen Kaufmanns, das Problem des Kleinkredits gelöst werden konnte.“

Wir haben nicht Raum, um eingehend auf alle Argumente einzugehen, welche für dieses Kreditssystem ins Feld geführt werden. Aber einige Notizen müssen wir aus diesem Kuchen picken und uns damit beschäftigen.

Keine Bank könne für eine Entschädigung von Fr. 5.— im Jahr ein Darlehen von Fr. 100.—, rückzahlbar in regelmäßigen Raten, gewähren. Aber auch die AKO nicht, denn die Fr. 5.— werden nicht für einen Jahreskredit, sondern für einen Halbjahreskredit gefordert, der außerdem schon nach dem ersten Monat mit einer ersten Rate von $16\frac{2}{3}\%$ abbezahlt werden muß. Das macht nach Udan: Nie mehr als 10 Fr. oder 10% Zins oder Entschädigung. Das zum Ersten!

Es ist möglich, so behauptet die AKO weiter, Kleinkredite zu anständigen Bedingungen zu gewähren, sobald der Warenlieferant auf einen Teil seines Gewinnes verzichtet, genau so, wie er Rabatt gewährt, um einen Mehrumsatz zu erzielen. Der Vergleich hinkt. Wohl dient der Rabatt auch der Umsatzförderung, aber er ist vor allem als Prämie für den Verkäufer bestimm, als Entgelt für den Wegfall von Risiken und andern Umtrieben, welche der Kreditverkauf bedingt. Dazu kommt, daß ein wesentlicher Mehrumsatz durch Inanspruchnahme von AKO-Kredit überhaupt nicht gewährleistet werden kann. Was heute mehr gekauft wird, kann morgen nicht mehr gekauft werden, denn Käufe auf Kredit sind immer nur vorgegebenes Brot; Umsatzerweiterungen, generell gesehen, können nur dann erfolgen, wenn das Einkommen eine Ausweitung erfährt, dieses Ziel kann aber die AKO selber nicht verwirklichen helfen.

Behauptet wird, daß die übrigen Barkunden nicht belastet werden, da sie die gleichen Preise zu zahlen hätten, wie die AKO-Kunden. Das stimmt, ist es aber gerecht, wenn ein Detaillist oder Gewerbetreibender am sofort zahlenden Kunden mehr verdienen soll als an demjenigen, der durch Kreditnahme Umtriebe verursacht und für welchen man im Verrechnungsverkehr mit der AKO noch eine besondere Belastung erfährt, ganz abgesehen davon, daß die AKO die Kaufbeträge auch nur ratenweise zurückbezahlt? Das zum Zweiten!

Keine neuen Gesetzes-Paragrafen. Das stimmt, dafür aber muß der AKO-Konsument eine Selbstauskunft ausfüllen, die nicht weniger als 21 Fragen mit einem Kreditvertrag unterbreiten, der 11 Paragrafen enthält. Staatlicher oder privater Bürofratismus, für den Käufer besteht kein großer Unterschied. Das zum Dritten!

Keine inquisitorische Maßnahme, keine Halsbrecherischen Praktiken! Wer die Fragen der 'Selbstauskunft' etwas näher ansieht, kann diese Behauptung nicht annehmen. Der Besuchsteller muß der AKO direkt ein ganzes 'Schuldenbekenntnis' ablegen, wenn er Kredit erhalten will. Sie will das ganze Einkommen kennen, sie wünscht Auskunft über vorhandene Schulden und wie diese zu bezahlen sind, sie verlangt Aufschluß über Versicherungsprämien, über das Fahrgeld zur Arbeitsstätte, über allfällige Gehaltszessionen, über allfällig schwebende Prozesse, über den Besitz von Mobilien usw. Wenn das kein inquisitorisches Vorgehen ist, dann nimmt es uns Wunder, was man darunter noch zu verstehen hat. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß wahrheitsgetreue Auskunft zu geben ist, und der Besuchsteller muß unterschreiben, daß er davon Kenntnis nimmt, daß falsche oder irreführende Angaben nach dem Strafgesetz verfolgbar sind. Es könnte also dann, wenn man außerstande ist, die Abhaltungspflicht einzuhalten, doch zu Halsbrecherischen Praktiken kommen, wenn der Besuchsteller es mit der Wahrheit nicht ganz genau genommen hat. Das zum Vierten!

Keine Demütigungen für den Klienten! In Ziffer 3 des vom Kreditnehmer zu unterschreibenden Kreditvertrages ist folgende Bestimmung enthalten:

„Bei Zahlungsverzug tritt der Schuldner der AKO AG. hiermit zum voraus freiwillig und unter Verzicht auf jede spätere Einrede seinen Lohn, seine Provision oder das sonstige Entgelt für seine Arbeitsleistung beim jeweiligen Arbeitgeber bis zur Höhe der Forderung mit allen ihren Rechten ab.“

Er weist für diesen Fall hiermit seinen Arbeitgeber zum voraus an, die AKO AG. auf ihr Verlangen hin und in der Höhe des Guthabens aus

seinem Lohn, Provision oder sonstigem Entgelt sofort direkt zu bezahlen, ohne Rücksicht auf das Existenzminimum.

Daß die Unterzeichnung einer solchen Erklärung, die vielfach ohne weitere Überlegung erfolgen wird, in der Meinung, es würde nie so weit kommen, keine Demütigung sein soll, ist schon starker Tabak. Das zum Fünften!

Kredit bekommt man unter viel leichteren Bedingungen bei den meisten Gewerbetreibenden. Nicht gerade zu deren Vorteil und die Bestrebungen gehen darauf aus, ohne das Kleinkreditgeschäft zu verunmöglichen und Härten einzuführen, den Barverkauf möglichst zu forcieren. Barzahlung ist und bleibt das einzig Richtige. Kreditverkauf darf nicht mehr als Notmaßnahme sein. Was wir an der AKO und ähnlichen Unternehmungen zu kritisieren haben, das ist die künstliche Hochzüchtung der Schuldenmacherei über den eigentlichen Bedarf hinaus, so daß damit alle Anstrengungen zur Befundung der Verhältnisse durchkreuzt werden. Die Kreditbeanspruchung soll Ausnahme bleiben. Die AKO und ihre Mitläufer machen sie mit ihrer Propaganda zur Regel und zur großen Mode. Und darin liegt die größte Gefahr!

Ein recht faules Ei des Kolumbus!“

Vereinigung der Raiffeisenkassen von Zürich und Schaffhausen.

Seit geraumer Zeit empfanden es die Raiffeisenkassen des Kantons Zürich als Mangel, nicht über eine zweckentsprechende Vereinigung zu verfügen und suchten diese Lücke durch gelegentliche Zusammenkünfte mit aufklärenden Referaten eines Verbandsvertreters auszufüllen. Wohl bestand die Möglichkeit, in der im Jahre 1919 geschaffenen Regionalvereinigung der Darlehenskasse von Thurgau, Zürich und Schaffhausen mitzumachen, wovon aber nur ganz vereinzelt Gebrauch gemacht wurde, da die Jahresversammlungen stets außerhalb des eigenen Kantons stattfanden und jeweils hauptsächlich thurgauische Belange zur Diskussion gelangten. Nachdem man sich im Dezember 1943 an einer freien, von fast allen Darlehenskassen beschiedenen Orientierungsversammlung erneut und einhellig für einen eigenen Unterverband ausgesprochen hatte, und die zur Mitbeteiligung eingeladenen, bisher bei den Thurgauern eingegliederten drei Raiffeisenkassen von Schaffhausen in sehr verdankenswerter Weise zugesagt hatten, war die für ein lebensfähiges Unterverbandsgebilde als notwendig erachtete Zahl von zehn Kassen beieinander und es konnte an die Realisierung des Zusammenschlußgedankens herangetreten werden; dies umso mehr, als im Frühjahr 1944 in Detwil am See eine weitere Kasse entstanden war.

Der auf Sonntag, den 30. Juli, vom Verband Schweiz. Darlehenskassen ins Restaurant „Rehstock“ nach Winterthur einberufenen Gründungsversammlung war denn auch ein voller Erfolg beschieden. Sämtliche 11 Kassen hatten Vertreter entsandt, denen Dir. Heuberger einen herzlichen Willkommgruß entbot und den auf Zusammenschluß, Belehrung und Förderung der gemeinsamen Interessen abzielenden Tagungszweck auseinandersetzte. Nach diesem einleitenden Votum wurde das Tagesbureau bestellt mit Kassier Alfred Wepfer, Oberembrach, als Versammlungsleiter, Chr. Stamm, Schleitheim, als Tagesaktuar, und Präsident Peter, Hörli, und Frei, Detwil, als Stimmzähler. Anschließend eröffnete Kassier Neutimann, Guntalingen, das trefflich abgefaßte Protokoll über die Beteiligungen vom 12. Dezember 1943. Dir. Heuberger orientierte hierauf vorerst über den gegenwärtigen Stand der Raiffeisenbewegung in den Kantonen Zürich und Schaffhausen und stellte fest, daß trotz starken und bedauerlichen Widerständen der genossenschaftliche Selbsthilfegedanke auch in diesen Gebieten Fortschritte mache. So verzeichneten die zehn bestehenden Kassen pro 1943 einen Bilanzzuwachs von $11,5\%$ oder 728,600 Fr., wodurch sich die Bilanzsumme auf 7,2 Mill. Fr. erweiterte, während der Umsatz 12,7 Mill. oder 1,7 Mill. mehr betrug als im Jahre 1942. Die Zahl der Spareinleger stieg um 244 auf 2833 und es erweiterten die Reingewinne von 19,071 die Reserven auf Fr. 202,332. Die gute innere Verfassung und die Regelmäßigkeit der von echtem Raiffeisengeist besetzten Organe bürgen dafür, daß auch im laufenden Jahre neue Erfolge nach innen erzielt und mit der Zeit auch die Rückständigkeit in der Kassenzahl aufgeholt werden dürfte, zumal der Zürcher Bauer zu denjenigen gehört, die in der Verwirklichung des genossenschaftlichen Selbsthilfegedankens vielfach bahnbrechend gewesen sind.

Nach diesem, mit lebhafter Befriedigung zur Kenntnis genommenen Standortbericht verbreitete sich Dir. Heuberger über „d i e B e -

deutung der Unterverbände". Sind Lokalkasse und Zentralverband die lebenswichtigen Organismen im Raiffeisengefüge, so stellen die Unterverbände wertvolle Hilfsmittel dar. Bildet der heute festverankerte Verband mit seinen verschiedenen Dienstzweigen (speziell Zentralkasse und Revisionsabteilung) den starken und für dauernd gesunde Entwicklung der Kassen unerlässlichen Rückhalt der Gesamtbewegung, so kommt den Unterverbänden die wertvolle ergänzende Aufgaben zu, näheren Kontakt auf engerem Gebiete zu pflanzen, aktuelle kantonale oder regionale Fragen zu behandeln und insbesondere in Verbindung mit dem Zentralverband die Kasseninteressen gegenüber der kantonalen Gesetzgebung zu wahren. Schon die ersten Verbandsstatuten vom Jahre 1902 haben deshalb die Bildung von Unterverbänden vorgesehen, und es sind deren seit 1907 succ. in allen Kantonen entstanden, wo der Raiffeisengedanke eine namhafte Bedeutung erlangt hat. Heute bestehen 18 derartige Vereinigungen. Sie entfalten hauptsächlich im Wege gut besuchter Jahres-Versammlungen mit belehrenden Referaten eine recht fruchtbare Tätigkeit und bilden ein wertvolles Bindeglied zwischen Kassen und Verband. Ohne große finanzielle Mittel ist es möglich, die einschlägigen Aufgaben zu erfüllen und dem Raiffeisengedanken in der betr. Gegend stetsfort neuen Impuls zu verleihen. Die Ausführungen des Referenten gipfelten in der Einladung, die nun spruchreife Regionalvereinigung der Raiffeisenkassen von Zürich und Schaffhausen ins Leben zu rufen, um damit nicht nur den bestehenden Kassen vermehrten Rückhalt zu geben, sondern auch weitere Kreise zur Verwirklichung eines zeitgemäßen Sozialgedankens aufzumuntern.

Mit Ausnahme einer einzigen, noch etwas abwartend sich äussernden Stimme, traten die Teilnehmer nach kurzer Diskussion begeistert für die Schaffung eines Unterverbandes ein, so daß alsogleich zur Beratung und Genehmigung des vom Verband unterbreiteten Statutenentwurfes geschritten und die vorläufige dreigliedrige Kommission bestellt werden konnte. Dabei wurde der um das Zustandekommen der Vereinigung seit Jahren bemühte Tagespräsident Alfred Wepfer zum Vorsitzenden ernannt und als weitere Mitglieder die Herren Christian Stamm, Schleithelm, und Albert Reutimann, Guntalingen, in die Kommission berufen. Die Darlehenskasse Gohau wurde mit der Rechnungsprüfung pro 1944 betraut und der Jahresbeitrag auf Fr. 2.— pro 100,000 Fr. Bilanzsumme normiert.

Hierauf verbreitete sich der Verbandsvertreter noch über die vom Verbandstag 1944 in Montreux beschlossene Familienausgleichskasse des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen, wofür die Vorarbeiten so getroffen sind, daß auf 1. Oktober 1944 die Tätigkeit aufgenommen werden kann.

Dir. Heuberger beglückwünschte am Schlusse, nach kräftiger Aufmunterung des Vorsitzenden zu treuem Zusammenhalten, die Delegierten zur bedeutungsvollen Gründertat, hieß den neuen Unterverband als neunzehnte Regionalvereinigung in der Schweizerischen Raiffeisenorganisation willkommen und erinnerte daran, daß vor 42 Jahren in Zürich mit 10 Kassen der Grundstein für den heute 768 Genossenschaften umfassenden Schweizerischen Raiffeisenverband gelegt, und vor 25 Jahren in Winterthur mit nur 8 Kassavertretungen der heute 45 Institute umfassende Unterverband von Thurgau, Zürich und Schaffhausen ins Leben gerufen worden ist. In gehobener Stimmung und im Bewußtsein, einen bedeutsamen Schritt in der Festigung des Raiffeisengedankens getan zu haben, blieben die Delegierten noch eine Zeitlang in freier Aussprache beisammen, um dann mit der Genugtuung, zu einer edlen Tat Hand geboten zu haben, an den heimischen Herd zurückzukehren und dort mit neuem Mut am Auf- und Ausbau der beliebten, segensreich wirkenden Dorfbank weiter zu arbeiten.

Unterverband deutsch-freiburgischer Darlehenskassen.

Wie der pflicht- und verantwortungsbewußte Raiffeisenmann sich nach vollbrachter Jahresarbeit auf die Generalversammlung seiner Ortskasse freut, so sehen die Mitglieder der leitenden Kassa-Organen jeweils mit Interesse der Jahrestagung ihres Unterverbandes entgegen, wo sie im Verein mit gleichgesinnten, gleichen Zielen und Zwecken dienenden Kollegen Gedanken-Austausch pflegen und Rückschau halten. In diesem Sinne, dazu begleitet von der lebhaften Genugtuung über ein verflohenes, ganz besonders erfolg- und fortschrittreiches Tätigkeitsjahr versammelten

sich am 13. Juli 1944 auf der sonnigen Höhe von Rechlalten die Raiffeisenmänner von Deutschfreiburg zu ihrer ordentl., stark besetzten Delegiertenversammlung. — Der Unterverbandspräsident, Ammann Hapoz, Giffers, konnte 46 Vertreter von 12 der 13 Unterverbands-fassen — nur die abgeleegne Darlehenskasse Daun ließ sich begründeterweise entschuldigen — und dazu einige Gäste begrüßen. Von letzteren seien genannt die Herren Oberamtman Meuwly als Vertreter des h. Staatsrates, Dir. Schwaller, D. Schneuwly vom freiburg. Bauernsekretariat und Vizedirektor Egger vom Zentralverband, dazu Vertreter der Ortsbehörden, während einige weitere Eingeladene sich entschuldigen ließen.

Im Verlaufe der prompt abgewickelten geschäftlichen Traktanden brachte Aktuar M. Bonlathen, St. Antoni, das flott abgefaßte, ausführliche Protokoll über die letztjährige Tagung zum Vortrag. Unter Bezugnahme auf eine letztes Jahr von der Kasse Pfaffeney eingebrachte Anregung, der Unterverband möchte nichts unversucht lassen, um in den außerordentlich teuren und komplizierten kant. Ausführungsvorschriften zum neuen Bürgschaftsrecht eine Modifikation zu bewirken, teilte der Vorsitzende mit, daß die Sache verfolgt wurde und weiter im Auge behalten werde, daß aber derzeit leider die Aussichten für eine Aenderung der sich offensichtlich zum Nachteil der bebrängten Schuldnerkreise sich auswirkenden kantonalen Vorschriften nur sehr geringe seien. Die von Hrn. Schulinspektor A. Schuwey vorgelegte und auf Antrag der rechnungsprüfenden Sektion Rechthalten einhellig genehmigte Jahresrechnung zeigt eine kleinen Rückschlag von Fr. 46.60 und ein Schlußvermögen von Fr. 1610.07, während der Jahresbeitrag auf bisheriger Höhe belassen wurde.

Der gedankenreiche Jahresbericht des Präsidenten erinnerte einleitend an die Bevorzugung der Schweiz als Friedensinsel im brandenden Weltmeere und würdigte dankbar die Leistungen der Behörden, Armee und Landwirtschaft, wofür letztere durch eine gelegnete 1943er Ernte entschädigt wurde. Aber auch die Arbeit der Raiffeisenkassen in der engern und weitem Heimat war von sichtbarem Erfolg begleitet. So stieg die Bilanzsumme der unverändert 13 Kassen des Unterverbandsgebietes um rund Fr. 2,5 auf 18,5 Mill., die Umsätze um 7 auf 40 Mill. während der Jahresgewinn von Fr. 49,000 die Reserven auf Franken 890,000 erweiterte. Die gebesserte Lage in der Landwirtschaft, ein sich erfreulich entwickelnder Sparsinn und zunehmendes Vertrauen in unsere genossenschaftlichen Selbsthilfe-Institute zeigen sich in diesen Zahlen, aber auch in der Tatsache, daß Zinsen und Abschreibungen i. A. prompt eingehen und darin, daß auf dem Lande wieder viel repariert, verbessert und modernisiert werde. Man bestrebe sich, frühere Fehler nicht mehr zu wiederholen. Der Berichterstatter erinnert an die Gefahren der Geldflüssigkeit, die nicht zu Fehlinvestitionen verleiten dürfe, wie auch auf eine kluge Zinsfußpolitik Bedacht zu nehmen sei. Gerade „wenn die Sache (in unserem Falle das Geld) nichts gilt, muß man Sorge haben zu ihr.“ Schließlich ermuntert der Vortragende zur Hochhaltung der bewährten Grundsätze, welche den Kassen bei der Gründung mit auf den Weg gegeben wurden, und beglückwünscht die Darlehenskasse Alterswil zum Abschluß ihres 40jährigen Bestehens, das bei Anlaß der Generalversammlung in würdiger Weise gefeiert wurde.

Anschließend überbrachte Vizedirektor Egger die Grüße des Zentralverbandes, gratulierte den Raiffeisenmännern Deutschfreiburgs zu den prächtigen Erfolgen ihrer Jahresarbeit und erläuterte die Raiffeisen'schen Fundamentalgrundsätze, die nach den Feststellungen des Referenten in ganz hervorragender Weise zur großartigen Entwicklung der Schweizer Raiffeisenbewegung, ihrer Krisenfestigkeit und heutigen, beachtenswerten Leistungsfähigkeit beigetragen haben und daher stete Hochhaltung und unüberbrüchliche Treue erfordern und rechtfertigen.

Oberamtman Meuwly dankt seinerseits für das heute Gehörte, anerkennt die wertvollen Dienste, welche die Raiffeisenkassen leisten, versichert diese seiner Sympathie und gratuliert den Kassen zu den im Jahre 1943 erzielten Erfolgen. Dir. Schwaller zeigt einmal mehr sein stets lebhaftes Interesse für die Raiffeisensache, erinnert an die Gründung der Darlehenskasse Rechthalten und betont, daß die idealen Raiffeisengrundsätze die einzig richtige, zuverlässige Richtlinie für die erfolgreiche und gesunde Arbeit einer Raiffeisenkasse darstellen. Der Vertreter des Bauernsekretariates, D. Schneuwly, orientierte in einigen Zahlen über die bisherige Tätigkeit der bäuerlichen Bürgschaftsgenossenschaft, während Präsident F. Schneuwly, Heitenried, in seiner Eigenschaft als Mitglied des Verbands-Verwaltungsrates einige

Orientierung über die Bestrebungen zur Revision des Bürgschaftsrechts abgab und die Wichtigkeit des Raiffeisengrundrisses der ehrenamtlichen Verwaltung unterstrich. Rassa-Präsident Carrel begrüßte die anwesenden Delegierten und Gäste namens der Ortskasse Rechthalten und verwies mit Befriedigung auf die Leistungen der öffentlichen Raiffeisenkasse, welche heute als das Herz im wirtschaftlichen Leben der Gemeinde bezeichnet werden dürfte und schon so manchem Mitbürger zu seiner Selbständigkeit verholfen habe.

Nachdem der Verbandsvertreter noch über die im Entstehen begriffene Familien-Ausgleichskasse im Schoße des schweiz. Verbandes orientiert hatte, konnte Präsident Hayoz die interessante und anregende Tagung nach 2½stündiger Dauer und mit allseitigem Danke schließen. Beim anschließenden, von der Kasse Rechthalten offerierten, wohl zubereiteten Zvieri richtete der Hr. Ortspfarrer Jossi noch einige humorvolle Worte an die Versammlung.

Zum 70. Geburtstag von Nationalbankpräsident Dr. G. Bachmann.

Am vergangenen 20. Juli konnte Nationalbankpräsident Dr. Bachmann auf den Abschluß seines 70. Lebensjahres zurückblicken. Dieser Anlaß ist von seinen Freunden und Mitarbeitern zu einer herzlichen Glückwunsch- und Dankeskundgebung mit einer eingehenden Würdigung des großen und verdienstvollen Wirkens des Jubilaren im Dienste der Öffentlichkeit benützt worden. Unter den Gratulationsdarbietungen stand an erster Stelle die von a. Bundesrat Wetter veranlaßte, 450 Seiten starke Festgabe „Geld und Kreditssystem der Schweiz“. Bundesrat Wetter schrieb dazu das Geleitwort, in welchem er als einstiger Mitschüler den Bildungsgang des Lehrerlehres von Winterthur schilderte, der aus dem Elternhaus Ernst, Güte, Pflichtgefühl, Freude an Natur und Kunst und Aufgeschlossenheit für die Fragen des öffentlichen Lebens mitbrachte. 21 Abhandlungen von Wissenschaftlern, persönlichen Freunden und Mitarbeitern verbreiten sich sodann über Bank- und Kreditfragen, die mit der lehr- und wissenschaftlichen Tätigkeit des Gefeierten, insbesondere aber mit der mehr als 25jährigen Betätigung im Dienste der Nationalbank in Zusammenhang stehen.

Aus allen Glückwunschadressen spricht der Dank gegenüber einem auf Leistung und Hingabe zum Wohl des Vaterlandes eingestellten, von hohem Verantwortlichkeitsbewußtsein getragenen, großen Eidgenossen, und es stellt die Skizzierung des unermüdbaren Schaffens und Wirkens auch ein wohlthuendes Gegenstück zu den zu Unrecht erfolgten Anfeindungen dar, deren Prof. Bachmann während Jahren aus Freigeldkreisen ausgesetzt war.

Wenn wir auch im „Raiffeisenbote“ des 70. Wiegenfestes Prof. Bachmanns gedenken, geschieht es nicht bloß, weil wir der vollen Ueberzeugung sind, daß die erfolgten Ehrungen vollauf verdient waren, sondern weil uns Prof. Bachmann stets als Finanzmann begegnet ist, der die Auffassung vertrat, daß das Bankwesen neben seiner wirtschaftlichen und vaterländischen Aufgabe auch solche sozial-ethischer Natur zu erfüllen hat und er zu den wenigen führenden Bankfachmännern der Gegenwart zählt, die aus diesem letzten Empfinden heraus auch den Raiffeisenkassen gerecht geworden sind. Er scheute sich nicht, dieser aus Objektivität und Gerechtigkeitsinn herausgewachsenen Einstellung auch öffentlich Ausdruck zu verleihen. Nicht materielle Vorteile allein sind es, nach Bachmann, welche die Banken und ihre Leiter als Ziel und Endzweck vor Augen zu halten haben, sondern es soll mit der materiellen Besserstellung auch die soziale Hebung und geistig-sittliche Vervollkommnung im Auge behalten werden. So erklären sich auch die Ausführenden, welche der Gefeierte am imposanten Landi-Verbandstag 1939, jener machtvollen Kundgebung für Raiffeisentrum und Vaterland, an die 1800köpfige Raiffeisen-Landsgemeinde gerichtet hatte.

Er erinnerte damals, wie er in jungen Jahren als Professor der Universität Zürich mit seinen Studenten Fühlung mit dem schweiz. Raiffeisenpionier Traber genommen hatte und diesem einsichtigen und gütigen Menschen stets in Hochachtung zugetan war. Mit Bewunderung sprach er von dem „mächtig in die Breite und Höhe gewachsenen Raiffeisenbaum“, der aus dem schweiz. Kreditwesen nicht mehr wegzudenken sei, und hob hervor, wie sehr die Kleinorganisation der Raiffeisenkasse die unerläßliche individuelle Behandlung der Kreditgesuche erleichtert. Er schloß seine, mit großem Beifall aufgenommene Rede mit den Worten:

„Dem Verband und der großen Zahl der von ihm betreuten Kassen zeigt sich heute aufs neue das hohe Ziel seines Strebens: Das Kreditbedürfnis eines

ansehnlichen Teiles unserer Landbevölkerung auf dem Wege der Selbsthilfe zu befriedigen, ihm damit seine Selbstständigkeit zu verschaffen helfen und so im Rahmen des großen, weiten schweiz. Kreditgebäudes dem Einzelnen wie dem Ganzen zu dienen.“

Die Leitung des schweiz. Raiffeisenverbandes erinnert sich deshalb dankbar des auch bei gesetzgeberischen Beratungen bekundeten Wohlwollens des obersten Vertreters des schweiz. Noteninstitutes gegenüber den ländl. Kreditgenossenschaften und gratuliert, verbunden mit dem Wunsche, Herr Bachmann möge noch recht lange in der Lage sein, seine wertvolle Kraft Volk und Vaterland zur Verfügung zu stellen, recht herzlich.

Mitteilungen aus den Sitzungen des Verwaltungsrates des Verbandes

vom 6. und 7. September 1944.

1. Einundzwanzig Kreditbegehren im Gesamtbetrage von Fr. 1.694.000.—, hauptsächlich zur Finanzierung von Bodenmeliorationen und kommunalen Bedürfnissen wird nach eingehender Besprechung die Genehmigung erteilt.
2. Zur Vorlage gelangt die Monatsbilanz der Zentralkasse per 31. August 1944, die mit 170,4 Mill. Fr. abschließt, und gegenüber dem Stand von Ende Juli eine Erhöhung von 3,6 Mill. Fr. aufweist. Der Zuwachs entfällt auf der Passivseite hauptsächlich auf die Sicht- und Terminanlagen der angeschlossenen Kassen, bei denen sich die Einzahlungen aus den Ernteerlösen, wie in der zweiten Hälfte des Vorjahres, wiederum vermehrt bemerkbar machen.
3. Die Vorlage betr. die vom letzten Verbandstag beschlossene Familienausgleichskasse wird erneut in eingehende Beratung gezogen, das bezügl. Reglement gutgeheißen und Aufnahme der Tätigkeit dieses Sozialwerkes auf 1. Oktober 1944 beschlossen.
4. Ein Zwischenbericht über das Revisionswesen wird zur Kenntnis genommen und zu einigen Prüfungsergebnissen mit besonderen Aussetzungen Stellung bezogen.
Die Meliorationskredite erweisen mit Rücksicht auf den z. T. schleppenden Eingang der Abrechnungen und Subventionen besonders aufmerksame Ueberwachung.
5. Die jüngst erfolgte Gründung des Unterverbandes der Raiffeisenkassen Zürich/Schaffhausen wird mit Interesse vermerkt und den Statuten dieses 19. Regionalgebildes im schweiz. Raiffeisenverband die nachgesuchte Genehmigung erteilt.
6. Die Aussprache über die Geldmarktlage ergibt, daß die allgemeine starke Geldflüssigkeit auch bei den angeschlossenen Kassen vorherrscht und dieselben über einen hohen Liquiditätsgrad verfügen, der sich im letzten Trimester 1944 noch erhöhen dürfte. An den Zinssätzen, wie sie im „Raiffeisenbote“ empfohlen wurden, soll festgehalten werden, d. h. es sind Veränderungen sowohl nach unten wie nach oben zu unterlassen.

Die Kantonalbanken im 1. Halbjahr 1944.

Die Bilanzsumme der 27, dem Verband schweizerischer Kantonalbanken angeschlossenen Institute hat sich im I. Semester 1944 um 132 auf 8411 Mill. Fr. erhöht. An Zuwachs partizipieren, ohne erhebliche Unterschiede, nahezu alle Institute. Die Zunahme entfällt unter den Passiven auf die beiden Posten Gekreditionen und Kreditoren auf Sicht, d. h. auf die jederzeit verfügbaren Rt.-Rt.-Guthaben und in zweiter Linie auf die Spareinlagen. Erstere sind um 74 auf 843 Mill., letztere um 73 auf 3049 Mill. Franken gestiegen. Alle Banken weisen ausnahmslos eine Zunahme der Spargelder auf. Die Höchstzunahme von 10,8 Mill. entfällt auf die Zürcher Kantonalbank. Demgegenüber waren die Rassaobligationen weiterhin, wenn auch in vermindertem Maße als im Vorjahre, rückläufig, indem sie um rund 10 auf 985 Mill. Fr. zurückgingen. — Unter den Aktiven beobachtet man eine Stabilität der mit 319 Mill. ausgewiesenen RassaBestände, eine Zunahme der Wechselbestände um 28 auf 342 Mill., vor allem aber einen starken Anstieg der Wertpapierebestände um 173 auf 1218 Mill. Fr., was neuerdings die mangelnde Vermwertungsmöglichkeit der Neueingänge im laufenden Kreditgeschäft und eine weitere Verlagerung des privaten auf das öffentliche Kreditgeschäft darstellt. Die Hypotheken, als dem weitaus größten Aktivposten haben um 5 auf 4985 Mill., also ganz geringfügig abgenommen, wobei zu bemerken ist, daß nur 15 Institute leichte Rückgänge, deren 12 aber kleinere Zunahmen zu verzeichnen haben.

von der Gemeinde und evtl. noch einen Zustupf von den Konkurrenten, müssen aber grundbuchlich für alle Zeiten auf das Wirtschaftspatent (auch für alkoholfreien Betrieb) verzichten.

Entwicklung der Schülerzahlen in einem Landkanton. Im Schuljahr 1943/44 zählte man im T h u r g a u 14,101 Primarschüler. Das ist ein Drittel weniger als vor 20 Jahren! Der Unterricht wurde von 402 Lehrkräften erteilt, die durchschnittliche Schülerzahl beläuft sich demnach auf 37.

Zu einer Greueltat aus dem gegenwärtigen Weltkrieg. In Frankreich ist zur Strafe wegen Niedermachung einiger deutscher Wehrmachtangehöriger die ganze, rund 1000köpfige Einwohnerschaft eines Dorfes mit Namen Dradour in grausamer Weise von den Deutschen ermordet worden. Als der Präfekt und der Bischof von Limoges gegen diese Greueltat Protest erhoben, wurde ihnen von der deutschen Besatzungsbehörde geantwortet, sie sollten sich glücklich schätzen, daß infolge Irrtum dieses und nicht das andere Dradour von der Vergeltung getroffen wurde, da es nur tausend, jenes aber zweitausend Einwohner zählte.

Straffall Widi. Das luzernische Kriminalgericht hat den ehemaligen Hypothekarschreiber Widi von Kuswil, der großes Ansehen genoss, wegen Betrug und falscher Beurkundung zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt. Widi hatte während zehn Jahren ihm zur Lösung übergebene Hypothekentitel bei Banken als Faustpfänder hinterlegt und Darlehen dafür bezogen. Der in der Anklageschrift mit 220,270 Fr. bezifferte Deliktobetrag reduzierte sich im Laufe des Verfahrens auf 98,600 Fr.

Einlagensteigerung bei den deutschen Raiffeisenkassen. Nach einer Mitteilung des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. beträgt der Einlagenzuwachs im Jahre 1943 bei den Raiffeisenkassen 3,3 Milliarden gegenüber 2,9 Milliarden Rm. i. V. Damit haben die Gesamteinlagen eine Kapitalsumme von 13,5 Milliarden erreicht, wovon 10,7 Milliarden auf Spareinlagen entfallen. Gegenüber 1939 hat sich damit der Einlagenstand bei den 20,000 Genossenschaften um mehr als das Dreifache erhöht. Insgesamt beträgt die Zahl der Spareinleger bei den Raiffeisenkassen nahezu 10 Millionen, wovon 900,000 im Jahre 1943 neu hinzugekommen sind.

Gefärbter Most. Nach der „Schweiz. Zeitschrift für Obst- und Weinbau“ wurde im vergangenen Jahre in verschiedenen Kantonen festgestellt, daß Mostereien dazu übergegangen waren, künstlich gefärbtes Obstwein in Verkehr zu bringen. Von einer Beschlagnahme wurde für einmal Umgang genommen, da das Moment der Gesundheitsgefährlichkeit außer Betracht fiel und eine Ueberantwortung großer Mengen Obstwein zur bloßen Essigsäurefabrikation nicht hätte verantwortet werden können.

Selbsthilfe vor Staatshilfe. An der Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbeverbandes vom 17./18. Juni 1944 hat B u n d e s p r ä s i d e n t D r. S t a m p f l i in eindrucksvoller Rede die überragende Bedeutung der Selbsthilfe für ein gesundes Staatswesen hervor gehoben und u. a. erklärt:

„Bevor ein Schutz des Staates gefordert werden kann, müssen die Anstrengungen des Einzelnen, wie der Verbände bis zum äußersten durchgeführt werden. Auch die Landwirtschaft wird, wenn sie den Schutz des Staates fordert, diesen nur erhalten können, wenn sie die Mittel der eigenen Selbsthilfe erschöpft hat.“

Diese Einstellung deckt sich mit derjenigen der leitenden Kreise des Schweiz. Gewerbeverbandes und läßt einmal mehr die Forderung der individuellen wie der genossenschaftlichen Selbsthilfe als zeitgemäßes Postulat erkennen.

Bernische Bauernhilfskasse — Starke Reduzierung der Sanierungsdarlehen. Im Jahresbericht pro 1943 wird festgestellt, daß sich die eigentliche Sanierungstätigkeit der Kasse infolge der Besserung der wirtschaftlichen Lage in der Landwirtschaft stark reduziert habe. Der Rückfluß an Sanierungsdarlehen war erheblich größer als im Vorjahre. Infolge Rückgang der Zahl der Sanierungen konnte das Verwaltungspersonal weiterhin herabgesetzt werden.

Fingierter Einbruchdiebstahl. Im März 1943 wurde aus Andermatt ein Einbruchdiebstahl bei der Agentur der Urner Kantonalbank in Andermatt gemeldet. Der nähere Untersuchung ergab dann, daß der Verwalter der Agentur den Einbruch vorgefälscht hatte, um seine Unterschlagungen im Betrage von 30,000 Franken zu verdecken. Das Gericht hat nun den Fälscher zu 1½ Jahren Zuchthaus und drei Jahren Einstellung in den bürgerlichen Rechten verurteilt. Strafverschärfend wirkte die Stellung als heidiger Beamter. Der verursachte Schaden ist bis auf 12,000 Franken gedeckt worden.

He-Stuur!

Alt's He, Chessel, Räf ond Droht...
wo überall 'm Weeg inn' stobt,
das richt me z'weg, alls groß ond chl...
's bedüütet Brot für d'Industrie.
Was nöht ös denn die Grömpelwar...
no furt demit — sie z a h l i d s b a r!
sie holids sölb — sönd better froh...
loß nüd mit läre Hende gob!

„App. Bur“.

Zum Nachdenken.

Es gibt nichts Klüglicheres, als eine Regierung, welcher jeder Intrigantenklub die Exekutivgewalt unterm Hintern wegfehlen kann.
Jakob Burthardt.

Das unfehlbare Mittel, Autorität über die Menschen zu gewinnen, ist, sich ihnen nützlich zu machen.

Ebner-Eichenbach.

Büchertisch.

Franz Schmidt, Die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung der Schweiz. Mit einem Beitrag von Dr. Alfred Stadelmann. — Genossenschaftliche Volksbibliothek, Nr. 52. Herausgegeben vom Verband Schweizerischer Konsumvereine Basel. — 100 Seiten. — Preis Fr. 2.80.

Die Schrift gibt eine Einführung in das Wesen der bäuerlichen Genossenschaften. Sie ist als Material für die Studienzirkel der Schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung gedacht, richtet sich an Nichtlandwirte und beschränkt sich darum auf die Darstellung einiger wesentlicher Gesichtspunkte. So wird die aus den Jahrhunderten stammende genossenschaftliche Tradition der Schweizerbauern darzulegen, wird umrissen, was an Ueberresten der alten Allmende noch vorhanden ist, wird das neuzeitliche ländliche Genossenschaftswesen in seiner Entstehung dargestellt, werden die preispolitischen Einrichtungen in der schweizerischen Milchwirtschaft beleuchtet usw. Im Anhang bespricht Dr. Stadelmann die Beziehungen zwischen bäuerlichen Genossenschaften u. Konsumgenossenschaften; er macht dabei positive Vorschläge für die kommende Zusammenarbeit. — Eine Uebersicht über die zurzeit bestehenden bäuerlichen Genossenschaften und ein „Merkblatt der schweizerischen Landwirtschaft“ ergänzen die Schrift.

Briefkasten.

An A. E. in L. Wir danken für Ihre Mitteilung, wonach der kantonale Gemeindeinspektor im Juli 1944 die Rechnungsführer auf die Rückzugsmöglichkeit für die Wehrsteuer auf Zinsen von Gemeindefonds aufmerksam gemacht hat, während der Verband die Kassen bereits bei Inkrafttreten der neuen Vorschriften im Jahre 1942 auf diese „Dinge“ hingewiesen habe.

An L. F. in D. Einer Genossenschaft, welche sich weigert, über ihre finanzielle Lage Auskunft zu geben, d. h. weder Statuten noch Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen will, kann kein Kredit gewährt werden. Um das Kreditgeschäft verantwortungsbewußt tätigen zu können, was erste Pflicht einer Raiffeisenkasse ist, muß man sowohl bei privaten als auch bei juristischen Personen Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit des Schuldners kennen, und dazu gehören bei einer Genossenschaft die vorstehend erwähnten Unterlagen. „Saubere“ Genossenschaften erteilen auch anstandslos die nötigen Aufschlüsse, die übrigen mag man ruhig zusehen lassen. Gruß.

An K. J. in B. Separate Aufsichtsratsitzungen sind keine nutzlose Formalität, sondern eine wohlbegründete, statutarische und gesetzliche Vorschrift. Nebenfalls hat der Aufsichtsrat insbesondere zur Prüfung der Jahresrechnung und Vornahme der jährlichen Kontrolle der Titel und Hinterlagen a l l e i n zu tagen und auf Grund seiner Wahrnehmungen den Bericht an die Generalversammlung zu erstatten.

An S. K. in M. Wir teilen durchaus Ihre, auch in unseren Direktiven wiederholt niedergelegte Auffassung, wonach die Schuldner für eine weitere Senkung der heutigen durchaus tragbaren, nie beobachteten Zinssätze kaum dankbar wären, dagegen in helle Entrüstung geraten würden, wenn in einem nicht fernen Zeitpunkt wieder auf den heute üblichen Satz von 3¼% nachgegangen werden müßte. Stabilität der Zinssätze auf mäßiger Basis ist viel wichtiger als das nur allzujugendlich politische ausschaltete „Handorgelviel“. Dazu ist zu bedenken, daß die Gläubigerzinsen, die unweigerlich weiter senkt werden müßten, wenn man auf der Schuldnerseite abbauen würde, auf einem Tiefpunkt angelangt sind, den man ohne Gefährdung des Sparwillens nicht weiter fallen lassen darf. Also Gradstaukurs, auch wenn nicht jedermann Weisfall spendet! Gruß.

Ihre Kinder gesund und froh!

Kindererholungs- u. Schulheim »Freiegg«**Beatenberg** (1250 m ü. M.)

Bei uns finden ihre Kinder (2—15 Jahre) ein sonniges, gepflegtes Heim wo sie in familiärer Geborgenheit, unter gewissenhafter Pflege durch dipl. Krankenschwester, bei guter und reichlicher Ernährung in klimatisch ausgezeichnete Höhenlage sich erholen gesunde, frohe Schulzeiten und Ferienwochen erleben können. Heimschule (unter staatl. Aufsicht) — Musik — Bastelarbeiten — Sonnen-Luft-Liegekuren — ärztliche Aufsicht — Kindergärtnerin für die Kleinen — großer Garten. la. Referenzen — Prospekte.

Tel.: 49 63


**SCHWEIZERISCHE
MOBILIAR-VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT**

Genossenschaft gegründet auf Gegenseitigkeit 1826

**Einbruchdiebstahl- und
Velo-Diebstahl-Versicherungen**

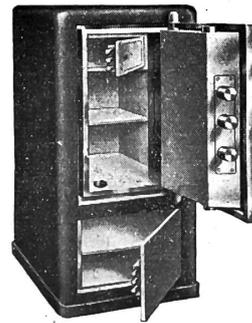
 einzeln oder kombiniert mit Feuer-, Wasserleitungsschaden-
oder Glasbruchversicherungen

zu sehr vorteilhaften Bedingungen

Nähere Auskunft durch die Vertreter der Gesellschaft

Dörrapparat

m. 3 Hurden Fr. 54.—, Schnellkocher 1 Liter Fr. 20.—, 1 1/2 Liter Fr. 23.—, Backofen Fr. 75.—, Waffeleisen Fr. 28.—, Brezeleisen Fr. 55.—, Bügeleisen Fr. 16.90 (alles samt Schnur), Leitungsschnur für Bügeleisen usw. per m Fr. 1.—, Verlängerungsschnur 5 m, samt Stecker und Kuppelung Fr. 6.50, Bügeleisenschnur 3 m, samt Steckern Fr. 6.50, Handlampe m. Schutzkorb u. 5 m Schnur Fr. 15.80, Einschraubstecker Fr. 2.50, Isolierband Fr. 1.40, Rasierapparate in allen Preislagen, Glühlampen 10, 15, 25, 40 Watt 92 Rp., 60 W. Fr. 1.10, 75 W. 1.37, 100 W. Fr. 1.89, 150 Watt Fr. 3.—. (Ab 10 Stück) **Voit angeboten.** Von Fr. 6.50 an alles franko Nachnahme. **Jedermann** erhält auf Wunsch Wiederverkäuferpreisliste für Glühlampen, feine Bügeleisen, Batterien für Taschenlampen, Birnchen.

N. C. SCHNEIDER, Steg bei Fischenthal

Feuer- und diebessichere

**Kassen-
Schränke**

modernster Art!

Panzertüren • Tresoranlagen • Aktenschränke

Bauer AG Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau Nordstraße 25

Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen

- Einrichtung und Führung von Buchhaltungen
- Abschlüsse und Revisionen
- Ausarbeitung von Statuten und Reglementen
- Beratung in sämtl. Steuerangelegenheiten

Revisions- und Treuhand AG REVISA

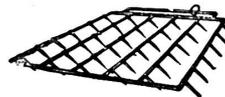
St. Gallen, Poststraße 14

Luzern, Hirschmattstraße 11

Zug, Alpenstraße 4

Fribourg, 4, Avenue Tivoli

Zürich, Walchstraße 25

EISERNE ACKEREGGEN Patentschutz 62078

Bäume	Nutzbreite	Pferde	Fr.
5	140 cm	1	95.—
6	160 "	1	112.—
7	180 "	1—2	130.—
8	200 "	2	148.—
9	235 "	Traktor	196.—

Geprüft von der Landwirtschaftlichen Schule Rütli, Zollikofen (Bern). Anerkannt vom Trieu. in Brugg. Auf Wunsch 10 Tage zur Probe. Bei Nichtbefriedigung Retournahme franko spätestens am 11. Tage.

**Eiserne Stofkarrenräder**

jede Nabenlänge		
Höhe	cm	Fr.
"	45 "	12.70
"	48 "	13.50
"	51 "	14.—
"	54 "	14.50
"	60 "	16.80

Holzaustrführung je Fr. 1.50 bis Fr. 2.— mehr

J. Schaible jun., Ettingen (Bild)**Die Ernte und die Verwertung der Produkte beginnen!**

Wir übernehmen von den Produzenten bei frühzeitiger Anmeldung

Speisekartoffeln Futterkartoffeln Mostobst Lagerobst
Dörrobst Lagergemüse Feldprodukte

Wir vermitteln alle diese Landesprodukte in bester Qualität und Aufmachung an Wiederverkäufer und Großbezüger.

Verband landw. Genossenschaften des Kantons St. Gallen u. benachbarter Gebiete V. S. G. (Landverband), Teufenerstraße 2, St. Gallen